

# **Die Abschiebungshaft unter der Berücksichtigung aktueller Gesetzesänderungen und deren Umsetzung**

## **Bachelorarbeit**

an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),  
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen  
zum Erwerb des Hochschulgrades  
Bachelor of Laws (LL.B.)

Vorgelegt von  
**Laura Buchecker**  
aus Leipzig

Meißen, 30.03.2020

# Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>III</b>
<b>1 Hinführung zum Thema</b> .....	<b>1</b>
<b>2 Gesetzliche Grundlagen</b> .....	<b>2</b>
2.1 Abschiebung.....	3
2.1.1 Ausreisepflicht.....	4
2.1.2 Ausreisefrist.....	5
2.1.3 Abschiebungsandrohung.....	5
2.1.4 Überwachung der Ausreise.....	6
2.1.5 Ausreisehindernisse und die Aussetzung der Abschiebung.....	8
2.1.6 Einvernehmen der Staatsanwaltschaft.....	9
2.2 Abschiebungshaft.....	9
2.2.1 Historische Entwicklung.....	10
2.2.2 Europarechtliche Grundlagen.....	11
2.2.3 Die Haftarten im Überblick.....	11
2.2.4 Ausreisegewahrsam.....	14
<b>3 Abschiebungshaft in Deutschland</b> .....	<b>16</b>
3.1 Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht.....	16
3.2 Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht.....	19
3.3 Umsetzung der Abschiebungshaft in Deutschland.....	27
3.4 Umsetzung in Sachsen.....	30
3.4.1 Die Abschiebungshafteinrichtung Dresden.....	30
3.4.2 Die praktische Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen in ausgewählten Behörden Sachsens.....	32
3.5 Soziale Aspekte und Alternativen.....	38
<b>4 Abschließendes Resultat</b> .....	<b>41</b>
<b>Kernsätze</b> .....	<b>IV</b>
<b>Anhangsverzeichnis</b> .....	<b>V</b>
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	<b>XIII</b>
<b>Quellenverzeichnis</b> .....	<b>XV</b>
<b>Rechtsprechungsverzeichnis</b> .....	<b>XVIII</b>
<b>Rechtsquellenverzeichnis</b> .....	<b>XIX</b>
<b>Eidesstattliche Versicherung</b> .....	<b>XX</b>

## Abkürzungsverzeichnis

<b>Abkürzung</b>	<b>Erläuterung</b>
Alt.	Alternative
APVO	Ausländerpolizeiverordnung
AsylG	Asylgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
BMI	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
Drs.	Drucksache
FamFG	Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FreizügG/EU	Freizügigkeitsgesetz/Europäische Union
HTK-AusIR	Hypertextkommentar zum Ausländerrecht
LT-Drs.	Landtagsdrucksache
i.d.F.v.	in der Fassung von
i.V.m.	in Verbindung mit
Rn.	Randnummer
SächsAAZuVO	Sächsische Aufenthalts- und Asylverfahrenszuständigkeitsverordnung
S.	Satz
SächsGVBl.	Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
VO	Verordnung

# 1 Hinführung zum Thema

Auch 2020 wird es wohl eine große Anzahl an Ausreisepflichtigen in Deutschland geben. Dieser Personenkreis hat offiziell keine Berechtigung, sich in Deutschland aufzuhalten, da sie die Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel nicht erfüllen. Da der Aufenthalt in Deutschland nicht erlaubt ist, ist die Ausreise in ein anderes Land notwendig. Die Gründe, warum Rückführungen in das Heimatland durch Abschiebungen durchgeführt werden, sind dabei genauso vielfältig wie die Ursachen, weshalb die Abschiebungen nicht gelingen. Oftmals liegt der Grund für eine gescheiterte Abschiebung darin, dass die Abzuschiebenden nicht am Wohnort angetroffen werden können und untergetaucht sind. Um solche Hindernisse zu umgehen, besteht als letztes Mittel die Möglichkeit der Inhaftierung in einer Abschiebungshafteinrichtung. In anderen Mitgliedstaaten der europäischen Union, beispielsweise in Frankreich, gibt es hiervon 1600 Plätze. Die Zahl in Deutschland ist im Vergleich mit 587 Plätzen deutlich geringer. Die Bundesregierung reagierte darauf und erließ das Geordnete-Rückkehr-Gesetz (auch bekannt als das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht), welches neue Möglichkeiten für die Rückkehr vorsieht. Die Anzahl der Ausreisepflichtigen soll u.a. durch eine erhöhte Kapazität der Haftplätze minimiert werden, so könnten mehr Abschiebungen gelingen. Die Bundesregierung sah vor, bis zum Ende des Jahres 2019 insgesamt 1000 Haftplätze zur Verfügung gestellt zu haben.<sup>1</sup>

Bereits diese Ausführungen machen deutlich, wie komplex und vielfältig das Ausländerrecht ist. Es beeinflusst und bestimmt das Leben vieler Menschen - teilweise seit der Geburt und unter bestimmten Umständen bis zum Tod. Wohl kein anderes Gesetz gestaltet die Zukunft eines Menschen in gleicher Weise und unterliegt dabei einem solch stetigen Wandel. Denn nur zwei Jahre vor dem Geordneten-Rückkehr-Gesetz wurde bereits ein anderes Gesetz neu verabschiedet. Das Ausländerrecht steht seit der Flüchtlingsproblematik mehr denn je im Fokus. Doch nicht nur die hohe Anzahl von Schutzsuchenden im Bundesgebiet ist Teil des Ausländerrechts, es umfasst alle Ausländer, die aus verschiedensten Gründen in das Bundesgebiet einreisen und sich hier aufhalten.

Wie bereits angedeutet, widmet sich diese Bachelorarbeit der Abschiebungshaft und den Voraussetzungen, die für die Anordnung dieser notwendig sind. Dabei wird sie von anderen freiheitsentziehenden Maßnahmen des Ausländerrechts, insbesondere dem Ausreisegewahrsam abgegrenzt. Des Weiteren werden das Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht mit dem Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung

---

<sup>1</sup> Vgl. Stempfle, Warum viele nicht abgeschoben werden, in: tagesschau.de [abgerufen am: 01.02.2020].

der Ausreisepflicht bezüglich der Regelungen zur Abschiebungshaft analysiert und miteinander hinsichtlich der Motive und ihrem Inhalt verglichen. Diese beiden Gesetzesänderungen sind in der aktuellen und kurz vor Abschluss der letzten Legislaturperiode verabschiedet worden, ein Vergleich erscheint daher auch diesbezüglich relevant. Eine besondere Aufmerksamkeit soll der praktischen Umsetzung der neuen gesetzlichen Regelung gewidmet werden. Insbesondere das Verfahren zur Anordnung von Abschiebehaft als auch mögliche Umsetzungsschwierigkeiten wurden in dieser Arbeit betrachtet. Hierbei wurden, mittels einer empirischen Studie, ausgewählte Behörden des Freistaat Sachsens befragt.

Aus Gründen der Vereinfachung wird in dieser Arbeit die männliche Form genutzt. Die jeweiligen Begriffe gelten jedoch in der männlichen, weiblichen und diversen Form entsprechend.

## **2 Gesetzliche Grundlagen**

Die gesetzlichen Grundlagen für die Abschiebungshaft und die Bestimmungen, wie es zur Abschiebungshaft kommt, sind im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und soweit vorhanden auch in landesrechtlichen Bestimmungen geregelt. „Es regelt [allgemein] die Einreise, den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern.“<sup>2</sup>

Das Aufenthaltsgesetz findet demnach auf Ausländer Anwendung. Diese sind gemäß § 2 Abs. 1 AufenthG i.V.m. Art. 116 Abs.1 des Grundgesetzes (GG) bestimmt. Ausländer ist, wer nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG ist.

Neben dem AufenthG umfasst das Ausländerrecht auch Ausführungen zu Asylsuchenden, welche im Asylgesetz (AsylG) enthalten sind. Dieses gilt für Personen, die beispielsweise Schutz vor politischer Verfolgung suchen.<sup>3</sup> Für Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) und deren Familienangehörigen sind Bestimmungen nach dem Freizügigkeitsgesetz der Europäischen Union (FreizügG/EU) gefasst worden<sup>4</sup>. Unionsbürger fallen an sich nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG nicht hierunter. Gemäß § 11 Abs. 1 FreizügG/EU ist jedoch der Anwendungsbereich des AufenthG auf Personen des FreizügG/EU festgelegt.

Im Folgenden werden die praxisrelevanten, rechtlichen Voraussetzungen erläutert, die von den Ausländerbehörden vor Anordnung einer Abschiebung geprüft werden. Dieser Einblick scheint unausweichlich, da die Abschiebungshaft erst nach Erfüllung dieser Bestimmungen unter gewissen Umständen erfolgt.

---

<sup>2</sup> § 1 Abs. 1 S. 4 AufenthG.

<sup>3</sup> Vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylG.

<sup>4</sup> Vgl. § 1 FreizügG/EU.

## 2.1 Abschiebung

„Gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ist der Ausländer abzuschieben, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist, eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist.“<sup>5</sup> Diese Begriffe werden in den folgenden Abschnitten näher erläutert.

Die rechtliche Voraussetzung für die Abschiebungshaft ist die Erfüllung der in § 58 AufenthG genannten Bedingungen zur Abschiebung. Diese wird als zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht eines Ausländers definiert, der aus dem Bundesgebiet entfernt wird<sup>6</sup>.

Sollten alle Voraussetzungen erfüllt sein, ist die Abschiebung zu vollziehen. Dem Wortlaut zufolge ist diese zwingend durchzuführen. Ermessen steht der zuständigen Behörde lediglich bei der Festsetzung des Zeitpunktes der Abschiebung und bei der Art und Weise zu.<sup>7</sup>

Sie ist ein spezifisches ausländerrechtliches Zwangsmittel und stellt keinen Verwaltungsakt dar. Eine Anordnung ist im Regelfall nicht notwendig. Für aufenthaltsbeendende Maßnahmen ist die jeweilige Ausländerbehörde gemäß § 71 Abs. 1 S. 1 AufenthG zuständig, soweit landesrechtlich nicht weitere Regelungen getroffen wurden. Für den Vollzug ist des Weiteren auch der Polizeivollzugsdienst der Länder nach § 71 Abs. 5 AufenthG zuständig. Die Ausländerbehörden übersenden den Vollstreckungsauftrag und anderweitige Dokumente der Landespolizei<sup>8</sup>. Diese vollzieht die Festnahme des Ausländers und die Beförderung zur Grenze oder zu einer Grenzbehörde durch unmittelbaren Zwang.<sup>9</sup>

Gemäß § 71 Abs. 3 Nr. 1a und 1b AufenthG sind die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden für Abschiebungen an der Grenze oder beispielsweise an Flughäfen zuständig. Der Grenzbehörde, welche die Bundespolizei ist,<sup>10</sup> werden die Abschiebung und die dazugehörigen erforderlichen Maßnahmen angekündigt. Die Bundespolizei bestätigt der Ausländerbehörde die Übernahme des Ausländers sowie die Überstellung.<sup>11</sup>

---

<sup>5</sup> Zeitler, HTK-AuslR/§ 58 AufenthG/zu Abs. 1 und 3, 2017, Rn.1.

<sup>6</sup> Vgl. Hailbronner, Asyl- und Ausländerrecht, 2017, S. 365, Rn. 1141.

<sup>7</sup> Vgl. ebenda, S. 382, Rn. 1185.

<sup>8</sup> Vgl. Hailbronner, Ausländerrecht, Kommentar, Loseblatt, 113. Aktualisierung, Januar 2020, zu § 58, S. 30, Rn. 90.

<sup>9</sup> Vgl. Zeitler, 2017, Rn. 1-8.

<sup>10</sup> Vgl. Hailbronner, 95. Aktualisierung, Februar 2016, zu § 71, S. 9, Rn. 17.

<sup>11</sup> Vgl. ebenda, 113. Aktualisierung, Januar 2020, zu § 58, S. 30, Rn. 90.

### 2.1.1 Ausreisepflicht

Durch die positive Rückkehrentscheidung ergibt sich die Ausreisepflicht. Eine Rückkehrentscheidung ist eine behördliche oder richterliche Entscheidung, durch die der illegale Aufenthalt festgestellt wird. Es liegen keine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel (erlaubter Aufenthalt) vor.<sup>12</sup>

Wann die Ausreisepflicht vollziehbar ist, richtet sich nach §§ 50 Abs. 1, 58 Abs. 2 AufenthG. Diese Pflicht entsteht entweder kraft Gesetzes oder auf Grundlage einer behördlichen Entscheidung<sup>13</sup>.

Laut den Bestimmungen gemäß § 50 Absatz 1 AufenthG ist ein Ausländer u.a. zur Ausreise verpflichtet, wenn er einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitzt. Der Grundsatz der gesetzlichen Ausreisepflicht ist hierbei enthalten. Wenn die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind, ist ohne eine zusätzliche Verfügung durch die Ausländerbehörde das Land zu verlassen.<sup>14</sup>

Personen, die einen laufenden Asylantrag gemäß § 55 Abs. 1 S. 1 AsylG haben, können nicht abgeschoben werden, solange der Aufenthalt gestattet ist.<sup>15</sup> Nähere Ausführungen hierzu sind dem Abschnitt 2.1.3 zu entnehmen.

Für Personen, denen nach dem Assoziationsabkommen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft EWG /Türkei ein Aufenthaltsrecht zusteht, hat der Aufenthaltstitel keine maßgebliche Bedeutung, da ihnen vom Grunde nach ein Bleiberecht zusteht. Die Ausreisepflicht ist hier nicht abhängig von einer gültigen Aufenthaltserlaubnis.<sup>16</sup>

Wechselt ein Ausreisepflichtiger seine Wohnung oder den Bezirk der Ausländerbehörde für länger als drei Tage, ist dies vorher bei der Ausländerbehörde anzuzeigen<sup>17</sup>. So soll die Gefahr des Untertauchens und demnach die Fluchtgefahr vermieden werden. „Fluchtgefahr [ist] das Vorliegen von Gründen im Einzelfall, die auf objektiven, gesetzlich festgelegten Kriterien beruhen und zu der Annahme Anlass geben, dass sich Drittstaatsangehörige einem Rückkehrverfahren durch Flucht entziehen könnten;“<sup>18</sup>

Die Vollziehbarkeit legt den Zeitpunkt fest, ab dem die Ausreisepflicht durch Zwangsmittel durchgesetzt werden darf oder allgemeiner, ab dem die Ausreisepflicht erfüllt werden muss.<sup>19</sup>

---

<sup>12</sup> Vgl. Art 3 Nr. 2 und 4 der Richtlinie 2008/115/EG.

<sup>13</sup> Vgl. Zeitler, HTK-AuslR/§ 50 AufenthG/zu Abs. 1, 2019a, Rn. 2.

<sup>14</sup> Vgl. ebenda.

<sup>15</sup> Vgl. Hailbronner, 2017, S. 366 f., Rn. 1143.

<sup>16</sup> Vgl. Zeitler, 2019a, Rn. 5.

<sup>17</sup> Vgl. § 50 Abs. 4 AufenthG.

<sup>18</sup> Art. 3 Nr. 7 Richtlinie 2008/115/EG.

<sup>19</sup> Vgl. Hailbronner, 2017, S. 366, Rn. 1143.

Entsprechend des § 58 Abs. 2 AufenthG ist die Ausreisepflicht kraft Gesetzes mit ihrer Entstehung vollziehbar, wenn der Ausländer unerlaubt eingereist ist (Nr.1), einen Aufenthaltstitel oder dessen Verlängerung nicht beantragt hat bzw. die Gründe des § 81 Abs. 3 oder Abs. 4 AufenthG entgegensprechen (Nr.2). Schließlich ist der Ausländer auch vollziehbar ausreisepflichtig, wenn aufgrund einer Rückführungsentscheidung eines anderen Mitgliedstaates der EU nach Artikel 3 der Richtlinie 2001/40/EG des Rates vom 28. Mai 2001, welche von der zuständigen Behörde anerkannt wird, die Ausreisepflicht entsteht (Nr.3).<sup>20</sup>

Gemäß § 58 Abs. 2 S. 2 AufenthG wird die Ausreisepflicht nach Satz 1 erst vollziehbar, wenn die Versagung des Aufenthaltstitels oder z.B. ein Widerruf, durch den der Ausländer nach § 50 Abs. 1 ausreisepflichtig wird, vollziehbar ist. Die Regelungen nach § 84 AufenthG zur Wirkung von Widerspruch und Klage sind entsprechend zu berücksichtigen.

### **2.1.2 Ausreisefrist**

Die Ausreisefrist ergibt sich aus § 58 Abs. 1 S. 1 1. Alt. i.V.m. § 50 Abs. 2 AufenthG. Der Ausländer hat das Bundesgebiet unverzüglich zu verlassen. Wenn ihm eine Ausreisefrist gesetzt wurde, muss die Ausreise bis zum Ablauf dieser Frist erfolgen.<sup>21</sup> Unverzüglich definiert sich nach § 121 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB): „ohne schuldhaftes Zögern“. Während dieser Frist erfolgt die Ausreise freiwillig<sup>22</sup>.

Durch eine Ausreisefrist wird nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit dem Ausländer die Möglichkeit gegeben, persönliche Angelegenheiten zu klären und durch eine freiwillige Ausreise der zwangsweisen Abschiebung zu umgehen. Die Dauer bemisst sich nach dem Ermessen der Behörde, ein konkreter Anhaltspunkt ist die bisherige Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet. Durch die Abgabe der Grenzübertrittsbescheinigung im Sinne des § 59 Abs. 6 AufenthG an einer Grenzkontrolle der EU-Außengrenze oder in einer deutschen Auslandsvertretung kann die freiwillige Ausreise nachgewiesen werden.<sup>23</sup>

### **2.1.3 Abschiebungsandrohung**

Eine Abschiebung darf nach herrschender Meinung nur nach ihrer Androhung erfolgen. Die Abschiebungsandrohung ist gemäß § 59 Abs. 1 S.1 AufenthG mit einer angemessenen Frist, in der Regel 7-30 Tage, auszusprechen. Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch eine kürzere Frist möglich, insbesondere, wenn der begründete Verdacht besteht, dass sich der Ausländer der Abschiebung entziehen wird oder der Ausländer

---

<sup>20</sup> Vgl. Hailbronner, 2017, S.367, Rn. 1144.

<sup>21</sup> Vgl. Zeitler, HTK-AuslR/§ 50 AufenthG/zu Abs. 2, 2016, Rn. 1.

<sup>22</sup> Vgl. Art. 3 Nr. 8 der Richtlinie 2008/115/EG.

<sup>23</sup> Vgl. Zeitler, 2016, Rn. 2-7.



nach § 59 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 AufenthG als Gefährder eingestuft wird. Die festgelegte Dauer gibt dem Ausländer die Möglichkeit freiwillig auszureisen und somit der Verpflichtung aus § 50 Abs. 1 AufenthG nachzukommen.<sup>24</sup>

Für Personen, die ein Asylverfahren durchlaufen, ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge für die Abschiebungsandrohung zuständig. Eine Androhung wird nur erlassen, wenn der Betroffene kein Asylberechtigter gemäß Art. 16a Abs. 1 GG ist, ihm keine Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG und kein subsidiärer Schutz nach § 4 AsylG zuerkannt wird.<sup>25</sup> Für Ausländer nach diesen Regelungen besteht ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 1 AufenthG<sup>26</sup>.

Die Abschiebungsandrohung bleibt auch nach Ablauf der nicht eingehaltenen Ausreisefrist wirksam<sup>27</sup>. Bei Aufhebung des aufenthaltsbeendenden Verwaltungsaktes wird auch die Androhung zurückgenommen<sup>28</sup>.

Gemäß § 59 Abs. 2 S. 1 AufenthG wird in der Abschiebungsandrohung das Land aufgeführt, in das der Ausländer abgeschoben werden soll. Zugleich wird der Betroffene darüber informiert, dass auch eine Abschiebung in einen anderen Staat erfolgen kann. Abschiebungsverbote und die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung stehen dem Erlass einer Abschiebungsandrohung nach § 59 Abs. 3 S. 1 und 2 AufenthG nicht entgegen, jedoch ist der Staat zu nennen, in welchen keine Abschiebung erfolgen darf.

#### **2.1.4 Überwachung der Ausreise**

Die Abschiebung bedarf einer sachlichen Rechtfertigung, welche mit dem Abschiebungsgrund gegeben ist. Er erschließt sich aus der nicht freiwilligen Ausreise, welche in § 58 Abs. 1 S. 1 1. Alt. AufenthG geregelt ist.<sup>29</sup>

Gemäß § 58 Abs. 1 S. 1 2. Alt. AufenthG ist der Ausländer abzuschieben, wenn aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint. Wann die Überwachung der Ausreise insbesondere erforderlich ist, ergibt sich aus § 50 Abs. 3 AufenthG.

Die nicht gesicherte Erfüllung der Ausreisepflicht fundiert auf einer Prognoseentscheidung, die zu dem Ergebnis kommt, dass mit der freiwilligen Ausreise nicht gerechnet werden kann. Im Zuge der Mitwirkungspflicht gemäß § 82 Abs. 1 AufenthG soll der

---

<sup>24</sup> Vgl. Haedicke, HTK-AuslR/§ 59 AufenthG/Allgemein, 2017a, Rn. 4-8.

<sup>25</sup> Vgl. Haedicke, HTK-AuslR/§ 59 AufenthG/formelle Anforderungen, 2018, Rn. 11 f.

<sup>26</sup> Vgl. Haedicke, HTK-AuslR/§ 59 AufenthG/Verhältnis zu Duldungsgründen, 2017b, Rn. 12.

<sup>27</sup> Vgl. Haedicke, HTK-AuslR/§ 59 AufenthG/zu Abs. 1 - Ausreisefrist, 2017c, Rn. 58.

<sup>28</sup> Vgl. Hailbronner, 2017, S. 369, Rn. 1152.

<sup>29</sup> Vgl. Kluth/Heusch, Ausländerrecht, 2016, S. 606, Rn. 27.

Ausländer Umstände geltend machen, die für seine freiwillige Ausreise sprechen. Dabei könnte er Dokumente vorlegen, z.B. Flugtickets, die seine Ausreise belegen.<sup>30</sup>

Die Überwachungsbedürftigkeit ergibt sich wie bereits genannt aus § 58 Abs. 3 AufenthG. Es sind jedoch lediglich Regelbeispiele, die nicht abschließend und nicht zwingend sind.<sup>31</sup> Folgende Nummern beziehen sich auf § 58 Abs. 3 AufenthG. Demnach ist die überwachte Ausreise insbesondere erforderlich, wenn sich der Ausländer auf richterliche Anordnung in Haft oder in sonstigem öffentlichem Gewahrsam befindet (Nr.1). Dabei ist nicht von der Abschiebungshaft auszugehen, da diese ebenfalls eines Abschiebungsgrundes bedarf, außerdem wird polizeiliches Gewahrsam ausgeschlossen, wenn dieser nicht auf richterliche Anordnung beruht, der Aufenthalt in einer Therapieeinrichtung ist ebenfalls nicht ausreichend<sup>32</sup>.

Ein weiterer Tatbestand, der die Überwachung legalisiert, liegt vor, wenn der Ausländer nicht in der ihm gesetzten Frist ausgereist ist (Nr.2), er aufgrund eines besonders schweren Vergehens nach § 54 Abs. 1 i.V.m. § 53 AufenthG ausgewiesen wurde (Nr.3) oder mittellos ist (Nr.4). In diesem Fall wird unterstellt, dass der Ausländer nicht die notwendigen Mittel besitzt, um eine Rückreise in das Herkunftsland bezahlen zu können und somit auch der freiwilligen Ausreise nicht nachkommen kann<sup>33</sup>. Des Weiteren ist die Überwachung erforderlich, wenn der Ausländer über keinen Pass verfügt. Ist ein Pass oder Passersatz nicht vorhanden, so erschwert dies die Rückreise in das Herkunftsland oder in einen sonstigen Zielstaat und behindert die freiwillige Ausreise<sup>34</sup>. In der Praxis hat diese Nummer kaum Bedeutung, da der Pass für die Abschiebung benötigt wird; Reisedokumente, welche vom Zielstaat akzeptiert werden, können von der Ausländerbehörde beschafft werden, damit die Abschiebung durchgeführt werden kann<sup>35</sup>.

Sollte der Ausländer zum Zwecke der Täuschung unrichtige Angaben zu seiner Ausreise gemacht oder Angaben verweigert haben (Nr.6) bzw. zu erkennen geben, dass er der Ausreisepflicht nicht nachkommen wird (Nr.7), ist eine überwachte Ausreise ebenfalls erforderlich.<sup>36</sup>

---

<sup>30</sup> Vgl. Kluth/Heusch, 2016, S. 606 – 607, Rn. 28.

<sup>31</sup> Vgl. Zeitler, HTK-AusIR/§ 58 AufenthG/zu Abs. 1 und 3, 2017, Rn. 18 -19.

<sup>32</sup> Vgl. Kluth/Heusch, 2016, S. 607, Rn. 30a.

<sup>33</sup> Vgl. Zeitler, 2017, Rn. 24.

<sup>34</sup> Vgl. Kluth/Heusch, 2016, S. 607, Rn. 34.

<sup>35</sup> Vgl. Zeitler, 2017, Rn 25.

<sup>36</sup> Vgl. Kluth/Heusch, 2016, S. 607, Rn. 34.

### 2.1.5 Ausreisehindernisse und die Aussetzung der Abschiebung

Die Duldung gemäß § 60a AufenthG begründet keine aufenthaltsrechtliche Stellung im Sinne einer internationalen Schutzberechtigung, sondern lediglich die allgemeine Unmöglichkeit der Abschiebung<sup>37</sup>.

Besondere Umstände, die für eine Verlängerung der Ausreisefrist sprechen, können ebenfalls zu einer Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG führen. Dann ist die Ausstellung einer Duldung vorrangig der Verlängerung der Ausreisefrist (§ 59 Abs. 1 S.4 AufenthG).<sup>38</sup>

Wird gemäß § 60a Abs. 1 AufenthG ein Abschiebestopp erlassen, können Ausländer nicht in genannte Länder zurückgeführt werden<sup>39</sup>. Voraussetzung für eine Aussetzung der Abschiebung auf längstens 3 Monate in bestimmte Länder ist ein Beschluss der obersten Landesbehörde aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland (§ 60a Abs. 1 S. 1 AufenthG). Es ist vornehmlich eine politische Entscheidung<sup>40</sup>. Derzeit gibt es einen Abschiebestopp für Syrien<sup>41</sup>.

Gemäß § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG ist eine Abschiebung auszusetzen, soweit die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

Tatsächliche Gründe liegen vor, wenn die Ausreisepflicht nicht oder nur durch unverhältnismäßigen Aufwand in einem bestimmten Zeitraum durchgesetzt werden kann. Die Umstände sind vorwiegend Verzögerungen und bestimmen sich aus Gründen, die der Ausländer zu vertreten hat oder aus äußeren Begebenheiten. Beispielsweise kommt eine Duldung aus tatsächlichen Gründen in Betracht bei Reiseunfähigkeit durch Krankheit, bei fortdauernder Passlosigkeit (und vorherigen Bemühungen des Ausländers zur Mitwirkung) oder bei fehlenden Transport- oder Flugverbindungen auf bestimmte Zeit.<sup>42</sup>

Eine Unmöglichkeit aus rechtlichen Gründen liegt vor, wenn durch den Abschiebungsprozess an sich, beispielsweise auf dem Luftweg, eine Gefahr für Leib und Leben zu befürchten ist. Aber auch die Gefährdung des Schutzes der Ehe und Familie stellt ein Abschiebungsverbot dar (Art. 6 Abs. 1 GG), im Speziellen muss hier ein unzumutbarer

---

<sup>37</sup> Vgl. Hailbronner, 2017, S. 374, Rn. 1164.

<sup>38</sup> Vgl. Haedicke, 2017b, Rn 5-6.

<sup>39</sup> Vgl. ebenda, Rn. 8.

<sup>40</sup> Vgl. Kluth/Heusch, 2016, S. 639, Rn. 3.

<sup>41</sup> Vgl. Bullion, Abschiebestopp für Syrer verlängert, in: Süddeutsche Zeitung [abgerufen am: 04.03.2020].

<sup>42</sup> Vgl. Kluth/Heusch, 2016, S. 640 f., Rn. 9-11.

Nachteil der familiären Lebensgemeinschaft gegeben sein durch die Trennung der Familie.<sup>43</sup>

Weitere Gründe für die Aussetzung der Abschiebung liegen in der Beteiligung an einem Strafverfahren oder wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen die vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern (§ 60a Abs. 2 S. 2,3 AufenthG). Die Absätze 2a bis 2d regeln ebenfalls Aussetzungsgründe, die an dieser Stelle nicht weiter betrachtet werden.

### **2.1.6 Einvernehmen der Staatsanwaltschaft**

„Ein Ausländer, gegen den öffentliche Klage erhoben oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet ist, darf nur im Einvernehmen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft ausgewiesen und abgeschoben werden.“<sup>44</sup>

Von diesem Grundsatz ist bei Erlass einer Abschiebungsandrohung jedoch abzusehen. Auch ohne Beteiligung der Staatsanwaltschaft kann eine Abschiebungsandrohung gemäß § 59 AufenthG erlassen werden, wenn ein schwebendes Verfahren dem Ausländer anhängig ist.<sup>45</sup>

Das Erfordernis dient der Wahrnehmung des staatlichen Strafverfolgungsinteresses und nicht dazu, den Ausländer vor einer Abschiebung zu schützen.<sup>46</sup>

## **2.2 Abschiebungshaft**

„Die Abschiebungshaft dient ausschließlich dem Zweck, die Abschiebung der betreffenden Person zu sichern. Sie ist damit keine Straf-, sondern [eine] Verwaltungshaft.“<sup>47</sup>

Gemäß § 62 AufenthG kann zur Vorbereitung oder zur Sicherstellung der Abschiebung ein ausreisepflichtiger Ausländer inhaftiert werden. Diese besondere Form der Freiheitsentziehung darf verfassungsrechtlich nur angeordnet und durchgeführt werden, wenn sie erforderlich und verhältnismäßig ist.<sup>48</sup> Nach den neusten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Inhaftierung auch zur Mitwirkung möglich<sup>49</sup>.

Da sie eine freiheitsentziehende Maßnahme darstellt, sind die Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu beachten. Der Anordnungserlass und die Dauer müssen geeignet und erforderlich sein und dem Zweck der Abschiebung dienen. Sie ist demnach verhältnismäßig, wenn Tatsachen rechtfertigen, dass sich der betroffene Ausländer seiner Abschiebung entziehen will. Eine Abschiebungshaft ist unzulässig,

---

<sup>43</sup> Vgl. Kluth/Heusch, 2016, S. 641 f., Rn. 12-15.

<sup>44</sup> § 72 Abs. 4 S. 1 AufenthG.

<sup>45</sup> Vgl. Haedicke, 2018, Rn. 27.

<sup>46</sup> Vgl. Samel, in: Bergmann/Dienelt (Hrsg.), Ausländerrecht, 12. Aufl. 2018, § 72 AufenthG, Rn. 15.

<sup>47</sup> Keßler, Stefan: Abschiebungshaft. in: socialnet Lexikon. 14.01.2019 [abgerufen am: 12.02.2020].

<sup>48</sup> Vgl. Hailbronner, 2017, S. 383, Rn. 1191–1192.

<sup>49</sup> Vgl. § 62 Abs. 6 AufenthG.

wenn die Person sich nicht der Abschiebung entzieht oder freiwillig ausreisen möchte.<sup>50</sup> Grundlage für den Vollzug ist eine richterliche Anordnung auf Basis eines Haftantrages nach §§ 62, 62a, 62b AufenthG. Letzterer regelt den Ausreisegewahrsam, welcher im Abschnitt 2.2.4 genauer behandelt wird. Außerdem sind gültige Reisedokumente notwendig und das Einvernehmen der Staatsanwaltschaft, soweit offene Ermittlungsverfahren geführt werden. Es dürfen keine Ausreisehindernisse oder Duldungsgründe vorliegen, dies ist vorher ausdrücklich zu prüfen.<sup>51</sup>

### **2.2.1 Historische Entwicklung**

Bei einer kurzen geschichtlichen Einordnung ist die Abschiebungshaft als Präventivhaft geschaffen worden und wird auch heute noch als solche angewandt<sup>52</sup>. Sie ist eine vorbeugende polizeirechtliche Maßnahme<sup>53</sup>. Als polizeiliches Regelungselement wurde die Abschiebungshaft seit den 1920er Jahren verhängt und auf Polizeiwachen oder in Gefängnissen auf Länderebene vollzogen; in Bayern gab es bereits im Jahr 1920 ein erstes Abschiebungsgefängnis, zuständig hierfür war die Heeresverwaltung von Ingolstadt, und sollte vornehmlich der Abschreckung anderer Migranten dienen. Im Jahr 1932 wurde mit Erlass der Ausländerpolizeiverordnung (APVO) die Abschiebungshaft erstmals zentral geregelt. Eine Internierung von auszuweisenden Ausländern war in § 30 APVO festgelegt, dadurch sollte die Ausweisung sichergestellt werden. Eine Änderung im Jahre 1938 war bis zur Verabschiedung des neuen Ausländergesetzes von 1965 gültig, in letzterem war nun erstmalig eine Höchstdauer festgelegt worden. In der Bundesrepublik Deutschland wurden die gesetzlichen Bestimmungen stets aktualisiert. Zunächst war die Unterlassung der freiwilligen Ausreise bereits die Voraussetzung für die Abschiebungshaft, durch verfassungsrechtliche Untersuchungen wurden die notwendigen Tatbestände immer mehr zu Gunsten der betroffenen Ausländer geändert. In der DDR gab es ab 1957 vergleichsweise den Ausreisegewahrsam. Für eine Höchstdauer von 10 Tagen konnten Ausländer zur Vorbereitung bzw. zur Sicherung in Gewahrsam genommen werden, wenn Fluchtgründe vorlagen oder diese das Ermittlungsverfahren erschwerten. Diese Regelungen wurden 1979 neu gefasst. Hierbei wurde u.a. geregelt, dass der Zeitraum des Gewahrsams auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken ist und maximal 16 Wochen betragen darf.<sup>54</sup>

Heutzutage orientieren sich die gesetzlichen Regelungen auch auf europarechtliche Bestimmungen.

---

<sup>50</sup> Vgl. Will, *Ausländer ohne Aufenthaltsrecht*, 2008, S. 70.

<sup>51</sup> Vgl. LT-Drs.: 6/17098, zu Frage 5.

<sup>52</sup> Vgl. Juliane E. M. Kühn; *Abschiebungsanordnung und Abschiebungshaft Eine Untersuchung zu § 58a und § 62 des Aufenthaltsgesetzes in verfassungsrechtlicher Hinsicht*, 2009, S. 126.

<sup>53</sup> Vgl. Marx, *Aufenthalts-, Asyl- und Flüchtlingsrecht*, 2015, S. 791, Rn. 3.

<sup>54</sup> Vgl. Juliane E. M. Kühn, 2009, S. 130-134.

## 2.2.2 Europarechtliche Grundlagen

Die Dublin-III-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 604/2013) vom 26. Juni 2013 regelt die Zuständigkeit zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung eines Mitgliedsstaates, dem die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedsstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz obliegt.<sup>55</sup>

Die Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 regelt die „[...] gemeinsamen Normen und Verfahren in den Mitgliedsstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger“<sup>56</sup> auf europäischer Ebene. In Kapitel IV Art. 15 wird die Abschiebungshaft näher bestimmt. U.a. ist sie nur anwendbar, wenn weniger intensive Zwangsmaßnahmen nicht wirksam angewandt werden können (Art. 15 Abs. 1 der Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG). Diese Inhaftnahme soll begrenzt angeordnet werden und stets verhältnismäßig sein, das Ziel liegt darin die Rückkehr vorzubereiten bzw. die Abschiebung zu gewährleisten<sup>57</sup>. In Art. 16 werden die Haftbedingungen geregelt sowie in Art. 17 die Inhaftierung von Minderjährigen und Familien. Abschließend bestimmt Art. 18 die Verhaltensweisen bei Notlagen, etwa bei einer unverhältnismäßig hohen Anzahl an ausreisepflichtigen Drittstaatsangehörigen.

## 2.2.3 Die Haftarten im Überblick

Im Zuge der Abschiebungshaft gibt es vier Haftformen: die Vorbereitungshaft, die Sicherungshaft, der behördliche Gewahrsam und die Mitwirkungshaft, welche alle in § 62 AufenthG geregelt sind. Des Weiteren umfasst das Ausländerrecht auch noch weitere freiheitsentziehende Maßnahmen wie beispielsweise die Zurückweisungshaft, die Zurückschiebungshaft, die Dublin-Überstellungshaft und den Ausreisegewahrsam. Im Folgenden soll sich auf einige dieser Haftarten näher bezogen werden.

Die Zulässigkeit und die Fortdauer einer freiheitsentziehenden Maßnahme ist durch einen Richter zu entscheiden, somit bedarf auch die Anordnung der Abschiebungshaft eines richterlichen Urteils (Art. 104 Abs. 2 S. 1 GG), die Zuständigkeit liegt beim Amtsgericht<sup>58</sup>. Für den Freistaat Sachsen beispielsweise bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Sächsischen Justizorganisationsverordnung<sup>59</sup>.

Die **Vorbereitungshaft** ist in § 62 Abs. 2 AufenthG geregelt und soll demnach eine Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten. Hierbei ist eine Ausweisung geplant, jedoch kann nicht sofort über sie entschieden werden. Diese ist nur zulässig, wenn

<sup>55</sup> Vgl. Verordnung (EU) Nr. 604/2013 Des Europäischen Parlaments Und Des Rates vom 26. Juni 2013.

<sup>56</sup> Richtlinie 2008/115/EG Des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008.

<sup>57</sup> Vgl. EuGH, Urteil vom 17. Juli 2014- C-473/13 und C-514/3-, juris, Rn. 16.

<sup>58</sup> Vgl. Juliane E. M. Kühn, 2009, S. 174 f.

<sup>59</sup> Vgl. Sächsische Justizorganisationsverordnung.

eine Ausweisungsverfügung mit hoher Wahrscheinlichkeit eintritt und diese rechtlich legitimiert ist. Insbesondere kann von der Zulässigkeit ausgegangen werden, wenn die Ausweisung innerhalb von sechs Wochen nach Haftantritt erfolgt. Es müssen die rechtlichen Voraussetzungen für die Abschiebung erfüllt sein sowie eine erschwerte Durchführung der Abschiebung ohne die Vorbereitungshaft. Mögliche Gründe, welche die Vorbereitungshaft rechtfertigen, müssen dem Haftantrag entnehmbar sein. Häufig wird sie nach einer Untersuchungs- oder Strafhaft angeordnet, um ein mögliches Untertauchen zu verhindern.<sup>60</sup>

Die **Sicherungshaft** hingegen ist nach § 62 Abs. 3 bis 4 AufenthG bestimmt. Die Voraussetzung hierfür ist zum einen die Ausreisepflicht und zum anderen die Gefahr der Vereitelung der Abschiebung<sup>61</sup>. Die Sicherungshaft dient zur Sicherung der tatsächlichen Abschiebung und hat einen hohen Stellenwert. Daher müssen auch in diesem Fall die allgemeinen Voraussetzungen für die Abschiebung vorliegen, die Abschiebung muss zulässig sein.<sup>62</sup> Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist auch hier zu beachten, die Abschiebung ist mit größtmöglicher Beschleunigung zu betreiben und es muss offensichtlich sein, dass sich der Ausländer der Abschiebung entziehen will<sup>63</sup>. Sie kann für eine Dauer von sechs Monaten angeordnet werden und dann bis zu 12 Monate verlängert werden, wenn der Ausländer die Abschiebung verzögert oder im Falle des § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 AufenthG notwendige Dokumente nach der Anordnung noch nicht zur Verfügung stehen. Eine mögliche Vorbereitungshaft wird auf die Haftdauer angerechnet, die Dauer insgesamt darf 18 Monate nicht überschreiten.<sup>64</sup> Die Sicherungshaft ist zulässig, wenn einer der im § 62 Abs. 3 AufenthG genannten Gründe vorliegt und die Haft erforderlich ist. Die Abschiebung sollte innerhalb von drei Monaten nach Anordnung der Sicherungshaft durchführbar sein.<sup>65</sup> Hiervon kann abgesehen werden, wenn von dem Ausländer „eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit ausgeht“<sup>66</sup>. Einer der Haftgründe für die Sicherungshaft ist die Fluchtgefahr, bei der Prüfung, ob dieser Tatbestand vorliegt, sind die Absätze 3a und 3b des AufenthG entsprechend anzuwenden.

Wie bereits im Abschnitt 2.1.3 erwähnt, entsteht keine Ausreisepflicht, wenn der Ausländer ein Asylverfahren durchläuft, da ihm eine Aufenthaltsgestattung gemäß § 55 Abs. 1 S. 1 AsylG ausgestellt wird. Somit hat der Ausländer das Recht sich in Deutschland aufzuhalten. Vor Haftantritt kann durch das Nachsuchen um Asyl der Haft

---

<sup>60</sup> Vgl. Marx, 2015, S. 791 f., Rn. 1-3.

<sup>61</sup> Vgl. Winkelmann, in: Bergmann/Dienelt (Hrsg.): Ausländerrecht, 2018, S. 1330, Rn. 43.

<sup>62</sup> Vgl. Marx, 2015, S. 791 f., Rn. 2.

<sup>63</sup> Vgl. Winkelmann, in: Bergmann/Dienelt (Hrsg.), 2018, S. 1330, Rn. 43.

<sup>64</sup> Vgl. § 62 Abs. 4 AufenthG.

<sup>65</sup> Vgl. Zeitler, HTK-AusIR/§ 62 AufenthG/zu Abs. 3, 2019b, Rn. 4.

<sup>66</sup> § 62 Abs. 3 S. 4 AufenthG.

entgangen werden.<sup>67</sup> Befindet sich der Betroffene bereits in Haft oder Gewahrsam, ist ein Asylantrag nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylG beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu stellen. Gemäß § 14 Abs. 3 AsylG steht der Asylantrag der Fortdauer der Haft nicht entgegen, wenn sich der Antragsteller länger als einen Monat ohne Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufgehalten hat. Auch eine Aufenthaltsgestattung bedingt keine Entlassung aus der Haft in diesem Fall.<sup>68</sup>

Der **Behördliche Gewahrsam** richtet sich nach § 62 Abs. 5 AufenthG. Dieser besagt, dass die Behörde, die für den Haftantrag zuständig ist, einen Ausländer ohne richterliche Anordnung festhalten und vorläufig in Gewahrsam nehmen kann. Die Gründe sind in den Nummern 1 bis 3 des Absatzes 5 festgeschrieben. Sie beziehen sich auf die darauffolgende Anordnung der Sicherungshaft, so muss ein dringender Verdacht für einen Haftgrund für die Sicherungshaft vorliegen und begründeter Verdacht bestehen, „[...] dass sich der Ausländer der Anordnung der Sicherungshaft entziehen will“<sup>69</sup>. Außerdem konnte die richterliche Entscheidung nicht zuvor eingeholt werden. Während dem behördlichen Gewahrsam ist der Ausländer unverzüglich einem Richter vorzuführen, der über die Anordnung von Sicherungshaft entscheidet.<sup>70</sup>

Die **Mitwirkungshaft** ist gemäß § 62 Abs. 6 AufenthG auf längstens 14 Tage anzuordnen und auf die Gesamtdauer der Sicherungshaft anzurechnen. Sie wurde erst durch die letzte Gesetzesänderung hinzugefügt, daher sind nähere Inhalte dem Kapitel 3.2 zu entnehmen.

Im Folgenden sollen weitere Haftarten des Aufenthaltsgesetzes lediglich kurz angesprochen und in Grundzügen inhaltlich von der Abschiebungshaft abgegrenzt werden. Die bereits näher erläuterte Dublin-III-VO (Nr. 604/2013) ist Grundlage für die Haftanordnung der Bundespolizei nach § 15 Abs. 5 AufenthG, die **Zurückweisungshaft**. Diese wird vollzogen, wenn ein „Verwaltungsakt“<sup>71</sup> in Form einer Zurückweisungsentscheidung vorliegt, der Ausländer aber nicht sofort über die nationale Grenze zurückgewiesen werden kann.<sup>72</sup> Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn der Betroffene keine Papiere besitzt, diese aber für die Zurückweisung notwendig wären<sup>73</sup>. Voraussetzung für eine Zurückweisung an sich ist die Verletzung der „Pass-“ und „Titelpflicht“<sup>74</sup> gemäß §§ 3,4 AufenthG. Demnach müssen Ausländer sich durch einen Pass ausweisen können und einen entsprechenden Aufenthaltstitel haben, welcher den rechtmäßigen Aufenthalt legitimiert. Im Gegensatz zur Abschiebung oder Zurückschiebung führt die Zu-

---

<sup>67</sup> Vgl. Zeittler, 2019b, Rn. 17.

<sup>68</sup> Vgl. ebenda, Rn. 21 ff.

<sup>69</sup> § 62 Abs. 5 S. 1 Nr. 3 AufenthG.

<sup>70</sup> Vgl. § 62 Abs. 5 AufenthG.

<sup>71</sup> BGH, Beschluss vom 22. Juni 2017-V ZB 127/16 -, juris, Rn. 8.

<sup>72</sup> Vgl. § 15 Abs. 5 AufenthG.

<sup>73</sup> Vgl. BGH, Beschluss vom 22. Juni 2017-V ZB 127/16 -, juris, Rn. 13.

<sup>74</sup> Vgl. ebenda, Rn. 7.



rückweisung nicht zu einem Einreise- und Aufenthaltsverbot<sup>75</sup>. Die Haftdauer und Verlängerungsmöglichkeiten richten sich nach den Regelungen der Sicherungshaft<sup>76</sup>.

Die Vollziehung einer Zurückschiebung richtet sich nach § 57 Abs. 3 AufenthG (**Zurückschiebungshaft**). Die Zurückschiebung kann einerseits nach unerlaubter Einreise über die EU-Außengrenze erfolgen oder in einen anderen EU-Mitgliedsstaat, Norwegen oder die Schweiz über eine Übernahmevereinbarung.

Sowohl die Zurückweisungs- als auch die Zurückschiebungshaft sind aus der Abschiebungshaft abgeleitet und stellen den Schwerpunkt der Dublinhaft dar. Die Dauer soll so kurz wie möglich sein, was auch dem Charakter der Abschiebungshaft entspricht, um die Überstellung vorzubereiten. Die Haftgründe sind in § 2 Abs. 14 AufenthG (nach aktueller Rechtsfassung) geregelt.<sup>77</sup>

Die Rechtsgrundlage der **Überstellungshaft**, die Haft zu Sicherstellung der Überstellung in den zuständigen Mitgliedsstaat, findet sich in Art. 28 Dublin-III-VO. Voraussetzung hierfür sind eine erhebliche Fluchtgefahr, mildere Mittel können nicht wirksam angewendet werden und die Verhältnismäßigkeit der Haft. Auch dies entspricht inhaltlich der Abschiebungshaft, jedoch greifen nationale Bestimmungen nicht. Ein Ausländer darf nicht auf Grund eines erneuten Asylantrages in einem Mitgliedstaat in Haft genommen werden.<sup>78</sup>

Wenn der Mitgliedstaat, der um Mithilfe bittet, die Fristen des Aufnahme- und Wiederaufnahmegesuches nicht einhält oder die Überstellung nicht innerhalb von sechs Wochen durchgeführt wird, ist der Ausländer aus der Haft zu entlassen.<sup>79</sup>

#### **2.2.4 Ausreisegewahrsam**

Gemäß § 62b AufenthG wird eine weitere Form der Freiheitsentziehung, der Ausreisegewahrsam, geregelt, welcher im Folgenden von der Abschiebungshaft abgegrenzt werden soll.

Anders als bei der Sicherungshaft in § 62 Abs. 3 AufenthG ist die Fluchtgefahr keine Voraussetzung für die richterliche Anordnung des Ausreisegewahrsams. Dieser dient jedoch ebenfalls zur Sicherstellung der Durchführbarkeit der Abschiebung.

Die Dauer ist deutlich kürzer im Verhältnis zur Sicherungshaft, aber auch geringer als die Höchstdauer der Vorbereitungshaft oder der Mitwirkungshaft. Der Ausreisegewahrsam kann auf eine Höchstdauer von zehn Tagen richterlich angeordnet werden. Er ist anzuordnen, wenn die Ausreisefrist erheblich abgelaufen ist, bei einer Ausreisefrist von

<sup>75</sup> Vgl. BGH, Beschluss vom 22. Juni 2017-V ZB 127/16 -, juris, Rn 14.

<sup>76</sup> Vgl. § 15 Abs. 5 AufenthG.

<sup>77</sup> Vgl. Marx, 2015, S. 813, Rn. 34.

<sup>78</sup> Vgl. Zeitler, 2019b, Rn. 28-30, 51.

<sup>79</sup> Vgl. Winkelmann, in: Bergmann/Dienelt (Hrsg.), 2018, S. 1366, Rn. 145.

30 Tagen gilt eine Überschreitung von zehn Tagen als erheblich<sup>80</sup>. Der Ausländer ist nicht unverschuldet an der Ausreise gehindert und es ist sichergestellt, dass die Abschiebung innerhalb des Gewahrsams durchgeführt werden kann. Außerdem, wenn das Verhalten des Ausländers Anlass dazu gibt, dass er der Abschiebung entgegenwirken wird. Davon ist u.a. auszugehen, wenn er Mitwirkungspflichten verletzt hat oder über die Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht hat. Vom Ausreisegewahrsam ist abzusehen, wenn der Ausländer glaubhaft macht, dass er sich der Abschiebung nicht entziehen wird.<sup>81</sup>

Des Weiteren sind die allgemeinen Voraussetzungen bei der Anordnung zu beachten. Es dürfen keine Duldungsgründe vorliegen, der Ausländer muss über Ausweispapiere verfügen und der Zielstaat hat seine Zustimmung zu erteilen. Vor der Anordnung muss feststehen, dass die Bedingungen zur Abschiebung erfüllt sind.<sup>82</sup> Inwieweit ein Asylgesuch die Wirksamkeit des Ausreisegewahrsams beeinflusst, ergibt sich, wie bereits bei der Sicherungshaft näher erläutert, aus § 14 AsylG.

Der Vollzug richtet sich nach § 62b Abs. 2 AufenthG. Anders als die Abschiebungshaft, kann der Ausreisegewahrsam auch im Transitbereich eines Flughafens durchgeführt werden. Wenn er in einer Abschiebehafteinrichtung vollzogen wird, darf diese nicht in einer großen Entfernung zu einer Grenze liegen. Die Vorschriften für den Vollzug der Abschiebungshaft gelten entsprechend.<sup>83</sup> Der Ausländer kann stets freiwillig den Gewahrsamsort verlassen, um auszureisen. Dafür hat der Betroffene eine Verbindung in einen Staat vorzulegen, welcher ihn aufnimmt.<sup>84</sup>

Gemäß § 62b Abs. 3 AufenthG wird auf die Regelungen nach § 62 Abs. 1 und 4a verwiesen und auf die Vollzugsvorschriften nach § 62a AufenthG. In diesen Punkten gleichen sich die beiden freiheitsentziehenden Maßnahmen. Im § 62b Abs. 4 AufenthG ist der behördliche Gewahrsam ähnlich wie in § 62 Abs. 5 AufenthG ausformuliert.

Der Ausreisegewahrsam dient der Durchführung von Sammelabschiebungen, wenn nur selten Flugverbindungen zum Zielstaat bestehen oder wenn die Geltungsdauer von Reisedokumenten begrenzt ist.<sup>85</sup>

Der Begriff des Gewahrsams ist vor allem im Bezug zum Polizeirecht bekannt. Er wird definiert als „[...] das Festhalten und/oder die Verwahrung einer Person durch die Polizei im Rahmen der präventiven Gefahrenabwehr“<sup>86</sup>. Eine Person wird daran gehindert,

---

<sup>80</sup> Vgl. Winkelmann, in: Bergmann/Dienelt (Hrsg.), 2018, S. 1366, S. 1460, Rn. 4.

<sup>81</sup> Vgl. § 62b Abs. 1 AufenthG.

<sup>82</sup> Vgl. Winkelmann, in: Bergmann/Dienelt (Hrsg.), 2018, S. 1459, Rn. 3.

<sup>83</sup> Vgl. § 62b Abs. 2,3 AufenthG.

<sup>84</sup> Vgl. Winkelmann, in: Bergmann/Dienelt (Hrsg.), 2018, S. 1461, Rn. 8.

<sup>85</sup> Vgl. Marx, 2015, S. 830, Rn. 58.

<sup>86</sup> Juraforum: Polizeigewahrsam - Definition, Voraussetzungen, Dauer und Kosten [abgerufen am: 17.02.2020].

sich weiterhin frei fortzubewegen, indem sie sich in einer Gewahrsamszelle oder an einem bestimmten Ort aufhalten muss. Der Polizeigewahrsam ist eine verwaltungsrechtliche Maßnahme und als Standardmaßnahme in den Landesgesetzen ausformuliert.<sup>87</sup> Durch die Vorführungsfrist ist der Polizeigewahrsam zeitlich sehr stark beschränkt und spätestens am nächsten Tag ist der Betroffene freizulassen oder einem Richter vorzuführen<sup>88</sup>.

Bei angedachtem längerem Festhalten ist stets eine richterliche Anordnung notwendig<sup>89</sup>. So ist es auch beim Ausreisegewahrsam.

In der Literatur werden die Maßnahmen der Abschiebungshaft und des Ausreisegewahrsams oft in einem engen Verhältnis gesehen, teilweise wird auch von einer „kleinen Sicherungshaft“<sup>90</sup> gesprochen. Die Abschiebungshafteinrichtungen sind in einigen Fällen auch für den Ausreisegewahrsam ausgelegt und lassen somit eine enge Verbindung zwischen diesen beiden freiheitsentziehenden Maßnahmen erkennen. In dieser Arbeit soll sich aber, wie in der Hinführung zum Thema beschrieben, in dem folgenden Kapitel lediglich mit der Abschiebungshaft befassen werden.

### **3 Abschiebungshaft in Deutschland**

#### **3.1 Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht**

Das Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht in der Fassung vom 20. Juli 2017, trat am 29. Juli 2017 in Kraft. Es beinhaltet u.a. auch Änderungen zu der in dieser Arbeit betrachteten Abschiebungshaft. Die Abschiebungshaft wurde durch diese Gesetzesänderung auf ausreisepflichtige Ausländer erweitert, von denen eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter ausgeht oder wenn durch sie bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit gefährdet sind.<sup>91</sup>

Ursächlich für die Gesetzesänderung war die bereits erwähnte „angespannte“ Flüchtlingssituation, ausgelöst durch die hohe Anzahl an Asylsuchenden. Der Bund, die Länder und die Kommunen waren und sind dadurch vor eine große Herausforderung gestellt. Die Anzahl derer, die Deutschland wieder verlassen müssen, stieg in den Jahren 2015 und 2016 deutlich an. Die Regierung ging zum Zeitpunkt der Gesetzesbegründung davon aus, dass die Anzahl der Ausreisepflichtigen auch im Jahr 2017 weiter steigen wird. Durch das Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht sollten

---

<sup>87</sup> Vgl. Juraforum: Polizeigewahrsam - Definition, Voraussetzungen, Dauer und Kosten [abgerufen am: 17.02.2020].

<sup>88</sup> § 128 Abs.1 Strafprozessordnung.

<sup>89</sup> Vgl. Juraforum: Polizeigewahrsam - Definition, Voraussetzungen, Dauer und Kosten [abgerufen am: 17.02.2020].

<sup>90</sup> Marx, 2015, S. 830, Rn. 58.

<sup>91</sup> Vgl. Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI): Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht, in: bmi.bund.de, 2017 [abgerufen am: 05.02.2020].

gesetzgeberische Maßnahmen eingeführt werden, um die Rückkehrregelungen zu verbessern. Insbesondere die Rückkehrmöglichkeiten der Ausreisepflichtigen, von denen Sicherheitsgefahren ausgehen, sollten verbessert werden.<sup>92</sup>

Während der Beratungen im Bundestag gab es Für- und Gegenstimmen für die Änderungen zu der Abschiebungshaft. Während der ersten Beratung wurde von einer Rednerin der Begriff „Gefährder“<sup>93</sup> als unzureichend bestimmt aufgefasst und somit die neue gesetzliche Bestimmung nicht positiv entgegengenommen. Andere Abgeordnete sprachen sich für das neue Gesetz aus, da sie eine hohe Anzahl an Gefährdern sahen, deren Anzahl durch das neue Gesetz minimiert werden kann und somit den Schutz der Allgemeinheit sicherstellt. Die Verschärfung sollte auch der Verwaltungsarbeit in den Ausländerbehörden zugutekommen, da Gefährder einfacher in Abschiebehaft genommen werden können. Grundlage für diese Gesetzesänderung war auch der Anschlag des Terroristen Anis Amri am 19. Dezember 2016 auf dem Weihnachtsmarkt in Berlin, der von einigen Politikern nachträglich als Gefährder eingeschätzt wurde. Die Verschärfung des Gesetzes ist gleichzeitig eine Konsequenz aus dem terroristischen Anschlag.<sup>94</sup>

Auch die Stellungnahmen der Sachverständigen innerhalb der Anhörung vor dem Innenausschuss des Deutschen Bundestages am 27. März 2017 spiegeln unterschiedliche Einschätzungen zum neuen Gesetz wider. Einige Sachverständige waren der Meinung, dass ein neuer Abschiebungshaftgrund eingeführt worden ist, um Gefährder in Haft nehmen zu können. Dabei ist auch für sie der Begriff „Gefährder“ unzureichend gesetzlich normiert. Die Umschreibung der erheblichen Gefahr lasse einen zu großen Spielraum bei der Auslegung zu, da es sich des Weiteren nur um eine Prognoseentscheidung handelt, wird die praktische Anwendung schwer fallen<sup>95</sup>. Eine Erweiterung der Haftdauer über drei Monate hinaus sei eine unzulässige Vermischung von Ausländerrecht und Strafrecht sowie eine Zweckentfremdung der Abschiebungshaft in eine Strafhaft. Terroristische Gefahren sollten mit Gefahrenabwehrrecht vermieden werden und nicht mit Ausländerrecht.<sup>96</sup> Die Rückführungsrichtlinie definiert, dass eine Inhaftnahme nur innerhalb einer Rückführungsentscheidung und einer möglichen Abwendung der Abschiebung zulässig ist, um diese Fluchtgefahr zu verhindern. Die neue Normierung der „erheblichen Gefahr für das Leib und Leben Dritter“ stehe in keinem Zusammenhang mit der Richtlinie.<sup>97</sup>

---

<sup>92</sup> Vgl. BT-Drs.: 18/11546, S. 13, zu I.

<sup>93</sup> Die Definition erfolgt auf Seite 18, Fußnote 102.

<sup>94</sup> Vgl. Plenarprotokollnummer: 18/225, S. 25-35.

<sup>95</sup> Vgl. Cremer, Georg (Deutscher Caritasverband e.V.), Ausschussdrucksache Nr.: 18(4)847, S. 2.

<sup>96</sup> Vgl. Pro-Asyl, Ausschussdrucksache Nr.: 18(4)825 A, S. 9-11.

<sup>97</sup> Vgl. Hörich, Carsten, Ausschussdrucksache Nr.: 18(4)825 E, S.5.

Andere befragte Sachverständige teilten eine konträre Auffassung. Für einen Sachkundigen war die damalige neue Regelung unbedenklich. Die Haft basiere nicht auf Verdächtigungen, sondern sei rechtstaatlich fundiert. Es wird auch kein neuer Haftgrund eingeführt, sondern lediglich in § 2 Abs 14 Nr. 5a AufenthG bezüglich der Fluchtgefahr ein neuer Anhaltspunkt geschaffen, durch den die Abschiebungshaft begründet werden könnte. Die Bestimmungen dienen vornehmlich der Verwaltung und den Gerichten als Orientierungshilfe bei der Einschätzung, ob Fluchtgefahr vorliegt. Häufig werden Gefährder eine Festnahme vermeiden wollen und erschweren für gewöhnlich durch eine hohe Mobilität die reibungslose Rückführung. Eine Verlängerung der Haft komme nur selten vor. Wenn über eine Haftdauer von mehr als drei Monaten entschieden wird, sei eine umfassende Verhältnismäßigkeitsprüfung vorzunehmen und zu begründen, dass Fluchtgefahr vorliegt und wäre somit keine willkürliche Entscheidung. Straf- und aufenthaltsrechtliche Regelungen werden nach dieser Einschätzung nicht vermischt.<sup>98</sup>

Trotz der umfassenden Kritik haben sich folgende Änderungen zu § 62 AufenthG ergeben:

Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 3 ist die Sicherungshaft bei einem Ausländer, von dem eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit ausgeht, auch dann zulässig, wenn die Abschiebung nicht innerhalb der nächsten drei Monate durchgeführt werden kann.“<sup>99</sup>

Abschiebungshaft könnte daher für einen Ausländer durch die in Satz 4 geregelte Ausnahme zu § 62 Absatz 3 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes auch dann verhängt werden, wenn die Abschiebung nicht innerhalb des Dreimonatszeitraums möglich ist und von dem Ausländer eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit ausgeht.<sup>100</sup> Der Zeitraum kann zum Beispiel nicht eingehalten werden, wenn sich die Dokumentenbeschaffung verzögert oder die Zusicherung des Zielstaates noch aussteht<sup>101</sup>.

Der Bundesgerichtshof definierte den unbestimmten Rechtsbegriff des „Gefährders“. Als dieser kann eine unter Terrorverdacht stehende Person bezeichnet werden<sup>102</sup>. Gemäß des § 2 Abs. 14 Nr. 5a AufenthG in der Fassung vom 20. Juli 2017 wird eine näher bestimmte Gefährlichkeit als Anhaltspunkt für eine Fluchtgefahr im Sinne von § 62 Abs 3 S. 1 Nr. 5 AufenthG in der Fassung vom 20. Juli 2017 bestimmt. Somit wird

<sup>98</sup> Vgl. Thym, Daniel, Ausschussdrucksache Nr.: 18(4)825 C, S. 2-3 [abgerufen am: 10.02.2020].

<sup>99</sup> § 62 Abs. 3 S. 4 AufenthG i.d.F.v. 29.07.2017.

<sup>100</sup> Vgl. BT-Drs.: 18/11546, S. 22, zu Nummer 8.

<sup>101</sup> Vgl. BGH, Beschluss vom 21. November 2017-V ZB 249/17-, juris, Rn. 5,6.

<sup>102</sup> Vgl. ebenda, Rn. 5.

die Anordnung von Abschiebungshaft zur Sicherung der Abschiebung auch für „Gefährder“ im Rahmen des Aufenthaltsgesetzes möglich. Letztere weisen eine höhere Mobilität auf und versuchen, sich dem behördlichen Zugriff zu entziehen. Auch Drogenhändler, die mit harten Drogen handeln, zählen zu den Gefährdern. Mildere Mittel zur Haft sind nach §§ 56, 56a AufenthG bestimmt.<sup>103</sup>

Nach Absatz 4 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Eine Verlängerung um höchstens zwölf Monate ist auch möglich, soweit die Haft auf der Grundlage des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 1a angeordnet worden ist und sich die Übermittlung der für die Abschiebung erforderlichen Unterlagen durch den zur Aufnahme verpflichteten oder bereiten Drittstaat verzögert.“<sup>104</sup>

Eine Verlängerung ist hier möglich, wenn eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG ergangen ist, welche nicht unmittelbar vollziehbar ist und für die Abschiebung erforderliche Unterlagen vom Drittstaat noch nicht zur Verfügung stehen. Eine Aussetzung dieser Verlängerung kommt nur in Betracht, wenn nach umfangreicher Prüfung davon auszugehen ist, dass die Beschwerde des Betroffenen Erfolg haben wird. Bei der Prüfung ist eine Prognose bezüglich der Abwehr einer besonderen Gefahr oder einer terroristischen Gefahr für die innere Sicherheit zu erstellen.<sup>105</sup>

Die Erweiterung des Abs. 4 Satz 2 gilt nur für die Haftanordnung nach § 62 Abs. 3 Nr. 1a AufenthG. Eine Vereinbarung mit dem Europäischen Recht ist nach der Gesetzesbegründung des Deutschen Bundestages gegeben. Durch diese Regelung wird die Freiheitseinschränkung intensiviert, jedoch bleibt Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG gewahrt.<sup>106</sup>

### **3.2 Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht**

Die Änderungen des Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht wurden am 15.08.2019 gefasst und traten mit Wirkung des 21. August 2019 in Kraft. Dieses Gesetz ist auch als „Geordnetes-Rückkehr-Gesetz“ bekannt.<sup>107</sup> Dadurch wurde die vorherige Fassung gegenstandslos. Diese Änderung war damit auch der erste Beschluss zur Abschiebungshaft unter der 19. Wahlperiode und ist weitaus umfassender als die zuvor betrachtete Gesetzesänderung, welche kurz vor Ende der 18. Wahlperiode erlassen wurde.

---

<sup>103</sup> Vgl. BT-Drs.: 18/11546, S.17, zu Nummer 2.

<sup>104</sup> § 62 Abs. 4 S. 3 AufenthG i.d.F.v. 20.07.2017.

<sup>105</sup> Vgl. BGH, Beschluss vom 21. November 2017-V ZB 249/17-, juris, Rn.8,15.

<sup>106</sup> Vgl. BT-Drs.: 18/12415, S.14.

<sup>107</sup> Vgl. BMI, Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht, in: bmi.bund.de, 2019 [abgerufen am: 05.02.2020].

Die Ursache für die Novellierung des Gesetzes, welches erst zwei Jahre zuvor verabschiedet wurde, lag darin, dass die beschlossenen Regelungen in der Praxis nicht den erhofften Erfolg bewirkten. Das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht sollte für die Verwaltung praktischer werden, um die Rückführungen deutlich zu erhöhen. Die Zahl an Ausreisepflichtigen war auch zum Zeitpunkt dieses Gesetzesentwurfes noch hoch und die freiwillige Ausreise wurde nach Meinung der Regierung zu wenig befolgt. Durch die neuen gesetzlichen Regelungen sollte Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115/EG umgesetzt werden, welche besagt, dass Rückkehrentscheidungen mit allen erforderlichen Maßnahmen zu vollstrecken sind.<sup>108</sup>

Die Gesetzgebung entschloss sich dazu, die Voraussetzungen für die Sicherungshaft systematischer zu fassen und die Anwendungsmöglichkeiten auszuweiten. Die Vorbereitungshaft umfasst nun auch die Vorbereitung einer Abschiebungsanordnung, um besondere Gefahren für die Bundesrepublik Deutschland oder eine terroristische Gefahr abzuwehren. Eine Mitwirkungshaft wird komplett neu eingeführt. Durch sie wird eine Vorführung aus der Haft ermöglicht, wenn der Ausländer bei der Identitätsklärung nicht mitwirkt.<sup>109</sup>

Des Weiteren soll die Zahl an Abschiebungshaftplätzen ausgeweitet werden. Entscheidend ist hierfür die Aufhebung des Trennungsgebotes nach § 62a Abs. 1 AufenthG, welches auch nach europarechtlichen Bestimmungen möglich ist. Abschiebungshäftlinge können von nun an in sämtlichen Hafteinrichtungen untergebracht werden, die Trennung zu den übrigen Häftlingen bleibt bestehen.<sup>110</sup>

In der ersten Beratung wurde bereits kontrovers darüber debattiert, dass die Verwaltungspraxis durch die Änderung erleichtert werden könnte. Die Voraussetzungen der Abschiebungshaft zu systematisieren und die Haftgründe auszuweiten, wäre laut der CDU eine Option. Eine Erhöhung der Haftplätze hätte ebenfalls Priorität, um die Umsetzung der Abschiebungshaft auch möglich zu machen.<sup>111</sup> Andere Parteien sahen die Ausweitung der Haftgründe kritisch und als nicht human an<sup>112</sup>.

Auch die zweite Beratung war von umfangreichen Diskussionen geprägt. Die Haft wird als letztes Mittel gesehen, dennoch sollten die Voraussetzungen nach Meinung der SPD-Politiker deutlich zum Ausdruck kommen, die Rechtsstaatlichkeit wird erreicht, indem ein Richter die Abschiebehaft anordnen muss<sup>113</sup>.

---

<sup>108</sup> Vgl. BT-Drs.: 19/10047, S. 25, zu I.

<sup>109</sup> Vgl. ebenda, S. 2-3.

<sup>110</sup> Vgl. BMI, Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht [abgerufen am: 05.02.2020].

<sup>111</sup> Vgl. Plenarprotokollnummer: 19/101, S. 12184 (C), (D).

<sup>112</sup> Vgl. ebenda, S. 12190 ff.

<sup>113</sup> Vgl. Plenarprotokollnummer: 19/105, S. 12876 (B).

Die Neugestaltung der Abschiebungshaft schließt eine willkürliche Inhaftierung aus. Regelungen des § 62 AufenthG werden teilweise zusammengefasst und basieren auf EU-Grundlagen. Ebenfalls hinzugefügt wird die widerlegliche Vermutung der Fluchtgefahr, für letztere müssen konkrete Anhaltspunkte vorliegen, damit die Abschiebungshaft angeordnet werden kann. Gemäß des Amtsermittlungsgrundsatzes haben die Richterinnen und Richter die Verpflichtung, alle entscheidungserheblichen Tatsachen zu ermitteln und ihre eigene Meinung zu bilden. Tatsachen, die gegen eine Inhaftierung sprechen, müssen berücksichtigt werden.<sup>114</sup>

Nach Ansicht des Bundesrates wird den Bedürfnissen von Minderjährigen und Familien in den Regelungen zur Abschiebungshaft nicht ausreichend entsprochen. Notwendige ergänzende Regelungen hierzu sind auch mit europarechtlichen Bestimmungen abzugleichen und daraufhin ins nationale Recht zu übernehmen. Des Weiteren sah der Bundesrat Handlungsbedarf in der Rechtsfassung der Mitwirkungshaft. Gemäß § 62 Abs. 6 S. 4 AufenthG sei angedacht hinsichtlich des Vollzuges lediglich auf § 62a Abs. 1 AufenthG zu verweisen. Der Bundesrat sieht aber einen Verweis auf den gesamten § 62a AufenthG vor, um auch die Belange Minderjähriger zu schützen.<sup>115</sup> Die Bundesregierung lehnte den Vorschlag bezüglich des Kindeswohles ab, da nach § 62 Abs. 1 S. 3 AufenthG bereits Regelungen bestanden und demnach die Inhaftierung Minderjähriger zur Sicherung der Abschiebung in der Regel unverhältnismäßig ist. Die bereits bestehenden Regelungen, der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung, entsprechen dem europäischen Recht, demnach seien Anpassungen nicht notwendig. Dem Vorschlag zur Mitwirkungshaft stimmte die Bundesregierung zu.<sup>116</sup> Allerdings enthält § 62 Abs. 6 S. 4 AufenthG in der aktuellen geltenden Fassung die Einschränkung auf § 62a Abs. 1 AufenthG.

Des Weiteren wurden auch aufgeforderte und unaufgeforderte Stellungnahmen bei der Sachverständigenanhörung des Ausschusses für Inneres und Heimat am 3. Juni 2019 abgegeben, wobei sich im Folgenden auf die grundlegenden Inhalte der aufgeforderten Stellungnahmen bezogen wird.

Gegen die Gesetzesänderung spreche, dass die Abschiebungshaft in Form der Sicherungshaft ausgeweitet wird und präventive Inhaftierungen durchgeführt werden, welche menschenrechtsverletzend sind. Es bestehe die Befürchtung, dass mildere Mittel dadurch nicht mehr angewandt werden. Die Regelbeispiele des neuen

---

<sup>114</sup> Vgl. Plenarprotokollnummer: 19/105, S. 12982 (D) ff.

<sup>115</sup> Vgl. BT-Drs.: 19/10506 vom 29.05.2019, S. 6.

<sup>116</sup> Vgl. ebenda, S. 11.



§ 62 Abs. 3a AufenthG verstoßen gegen das Abwägungsgebot und führen zu einer leichtfertigen Verhängung von Haftstrafen.<sup>117</sup>

Die Fluchtgefahr wird außerdem kontrovers diskutiert. Die Anzeigepflicht der Betroffenen, dass sie sich nicht der Abschiebung entziehen werden, spreche laut einer Stellungnahme gegen die Pflicht des Richters, eine Sachaufklärung vorzunehmen. Die Fluchtgefahr sei bei unerlaubten Einreisenden und Gefährdern nicht schon aus ihrer Person selbst abzuleiten. Eine Inhaftierung ohne Fluchtgefahr spreche gegen die Rückführungsrichtlinie. Positiv wird aufgenommen, dass die Gründe für Fluchtgefahr nun in dem „neuen“ § 62 AufenthG geregelt werden und die umständliche Verweisprüfung auf den § 2 Abs. 14 AufenthG entfällt.<sup>118</sup> Ebenfalls als Herausforderung wird die Drei-Monats-Prognose des § 62 Abs. 3 S. 3 AufenthG gesehen: „Die Sicherungshaft ist unzulässig, wenn feststeht, dass aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, die Abschiebung nicht innerhalb der nächsten drei Monate durchgeführt werden kann.“ In der Praxis dauern die Passbeschaffung und die Mitwirkung des Landes, in welches abgeschoben werden soll, insgesamt oft mehr als drei Monate. Laut dieser Stellungnahme sollte diese Frist entweder gestrichen oder auf sechs Monate erhöht werden.<sup>119</sup>

Eine andere Stellungnahme sieht gerade nicht die Beweislast bei dem Betroffenen, sondern bei den Gerichten, die in Einzelfallentscheidungen die Sachlage individuell prüfen. Eine massenhafte Inhaftierung sei daher nicht anzunehmen. Fluchtgefahr könnte durch die Erweiterung der Tatbestände häufiger vorliegen, dies müsse aber auf Grund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht automatisch zu einer steigenden Anzahl an Inhaftierungen führen.<sup>120</sup> Im § 62 Abs. 3a und 3b AufenthG sind lediglich objektive Merkmale genannt, die zur „Annahme einer Flucht Anlass“<sup>121</sup> geben. Bezüglich der Mitwirkungshaft gäbe es eine Rechtfertigung in Art. 15 Abs. 1 S. 1 Buchst. b der Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG, die diese ausdrücklich erlaubt. Die Verhältnismäßigkeit muss jedoch gewahrt sein, eine vorsorgliche Inhaftierung zur Mitwirkung ist nicht gestattet.<sup>122</sup>

Der Inhalt der Beratungen und Durchgänge sowie der Beschlussempfehlung und des Berichtes äußern sich folgendermaßen in dem neuen § 62 AufenthG:

---

<sup>117</sup> Vgl. Becker, Kerstin (Der Paritätische Gesamtverband), Ausschussdrucksache Nr.: 19(4)286 D, S. 9-10

<sup>118</sup> Vgl. Stahmann, Rolf (Deutscher Anwaltverein), Ausschussdrucksache Nr.:19(4)286 G, S. 30-31.

<sup>119</sup> Vgl. Hampel, Thomas, Ausschussdrucksache Nr.:19(4)286 F, S. 8.

<sup>120</sup> Vgl. Thym, Daniel, Ausschussdrucksache Nr.: 19(4)286 B, S 18-19.

<sup>121</sup> Kau, Marcel, Ausschussdrucksache Nr.: 19(4)286 E, S.6.

<sup>122</sup> Vgl. Thym, Daniel, Ausschussdrucksache Nr.: 19(4)286 B, S. 21.

Im Absatz 1 Satz 1 (alt): „Die Abschiebungshaft ist unzulässig, wenn der Zweck der Haft durch ein milderes, ebenfalls ausreichendes anderes Mittel erreicht werden kann.“<sup>123</sup>

Absatz 1 Satz 1 (neu): „Die Abschiebungshaft ist unzulässig, wenn der Zweck der Haft durch ein milderes Mittel erreicht werden kann.“<sup>124</sup>

Die Abschiebungshaft ist zulässig, wenn der Zweck der Haft nicht durch ein milderes Mittel erreicht werden kann. Das Tatbestandsmerkmal „ebenfalls ausreichendes anderes Mittel“ entwickelt keine Bedeutung, da von der Wirksamkeit auszugehen ist. Daher wird sie entfernt.<sup>125</sup>

Im Absatz 2 Satz 1 (vorherige Fassung): „Ein Ausländer ist zur Vorbereitung der Ausweisung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen, wenn über die Ausweisung nicht sofort entschieden werden kann und die Abschiebung ohne die Inhaftnahme wesentlich erschwert oder vereitelt würde (Vorbereitungshaft).“<sup>126</sup>

Im Absatz 2 Satz 1 (neueste Fassung): „Ein Ausländer ist zur Vorbereitung der Ausweisung *oder der Abschiebungsanordnung nach § 58a* [Hervorhebung durch Verf.] auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen, wenn über die Ausweisung *oder die Abschiebungsanordnung nach § 58a* [Hervorhebung durch Verf.] nicht sofort entschieden werden kann und die Abschiebung ohne die Inhaftnahme wesentlich erschwert oder vereitelt würde (Vorbereitungshaft).“<sup>127</sup>

Die Vorbereitungshaft wird durch die Aufnahme der Abschiebungsanordnung gemäß § 58a AufenthG erweitert<sup>128</sup>. Grund hierfür ist eine vergleichbare Interessenlage bezüglich der Vorbereitung der Ausreise des Ausländers aus dem Bundesgebiet. Sollte die Entscheidung über die Ausweisung nicht sofort möglich sein, aber eine spätere Abschiebung ohne die Inhaftierung wesentlich erschwert oder verhindert werden können, kann durch die Vorbereitungshaft eine Freiheitsentziehung zulässig sein. In Bezug auf Gefährder ist dieses Interesse auch in § 58a AufenthG gegeben, daher entschloss sich der Gesetzgeber den § 62 Abs. 2 S. 1 AufenthG zu reformieren.<sup>129</sup>

Die Voraussetzungen zur Sicherungshaft nach § 62 Abs. 3 AufenthG wurden gänzlich neu strukturiert. Die Fluchtgefahr ist als Nummer 1 neu eingefügt wurden, zuvor war die Fluchtgefahr in Nummer 5 geregelt. Die ehemalige Nummer 1 (unerlaubte Einreise) der alten Fassung wird zu Nummer 2 der neuen Fassung, der Inhalt bleibt unverändert:

---

<sup>123</sup> § 62 Abs. 1 S. 1 AufenthG i.d.F.v. 20.07.2017.

<sup>124</sup> § 62 Abs. 1 S. 1 AufenthG.

<sup>125</sup> Vgl. BT-Drs.: 19/10047, S. 40 zu Nummer 21a.

<sup>126</sup> Vgl. § 62 Abs. 2 S. 1 AufenthG i.d.F.v. 20.07.2017.

<sup>127</sup> Vgl. § 62 Abs. 2 S. 1 AufenthG.

<sup>128</sup> Vgl. BT-Drs.: 19/10047, S. 26.

<sup>129</sup> Vgl. ebenda.

Sicherungshaft kann angeordnet werden, wenn der Ausländer auf Grund einer unerlaubten Einreise vollziehbar ausreisepflichtig ist. Diese ist durch ein „oder“ von der neuen Nummer 3, die Abschiebungsanordnung gemäß § 58a AufenthG welche nicht unmittelbar vollzogen werden kann, unterteilt. Letztere war Nummer 1a der alten Fassung.<sup>130</sup>

Lediglich redaktionelle Anpassungen gibt es in den Sätzen 2 bis 4 des Absatz 3<sup>131</sup>.

Die Nummern 2 und 4 des Absatzes 3 der alten Fassung sowie die Nummern 2, 4, 5, 5a des § 2 Abs. 14 der alten Fassung gehen in den neu formulierten Absätzen 3a bis 3b auf. Nach Abs. 3a wird die widerlegliche Vermutung der Fluchtgefahr bestimmt. Abs. 3b übermittelt konkrete Anhaltspunkte für die Fluchtgefahr. Die widerlegliche Vermutung drückt aus, dass der Ausländer Umstände geltend machen kann, die gegen Fluchtabsichten sprechen. Dabei wird die Einzelfallentscheidung angewandt, welche nach § 62 Abs. 1 S. 1 AufenthG unerlässlich ist. Die Umstände nach Abs. 3a lassen im Vergleich zu 3b je nach Art und Umfang eine Vorhersage bezüglich der Fluchtgefahr zu. Auch in Abs. 3b wird die Einzelfallprüfung angewandt.<sup>132</sup>

Eine umfangreiche Analyse der neu eingefügten Nummerierungen, zu den Absätzen 3a und 3b, würde den Umfang dieser Arbeit übersteigen. Es sollen jedoch kurz die Tatbestände des Absatzes 3a, zur besseren Verständlichkeit der widerleglichen Fluchtgefahr, erläutert werden. Die Nummerierungen zu Absatz 3b werden anschließend aufgezählt.

Eine widerlegliche Fluchtgefahr kann vermutet werden, wenn der Ausländer über seine Identität täuscht (§ 62 Abs. 3a Nr. 1 AufenthG); vergangene Täuschungshandlungen, die sehr weit zurückliegen und keinen Zusammenhang mit der aktuellen Abschiebung bilden, erfüllen nicht den Tatbestand. Des Weiteren ist zu prüfen, ob es sich um eine schwere, andauernde Täuschung handelt. Die Fluchtgefahr wird auch widerleglich vermutet, wenn der Betroffene unentschuldigt einer Anhörung oder einer ärztlichen Untersuchung nach § 82 Abs. 4 S. 1 AufenthG fernbleibt (§ 62 Abs. 3a Nr. 2 AufenthG). Eine Entschuldigung kann stets nachgereicht werden. Gemäß § 62 Abs. 3a Nr. 3 AufenthG kann die Fluchtgefahr widerleglich vermutet werden, wenn der Ausländer seinen Aufenthaltsort nach Ablauf der Ausreisefrist ändert und vorher durch die Behörde auf die Anzeigepflicht hingewiesen wurde. Die Nummer 4 des § 62 Abs. 3a AufenthG bestimmt die Vermutung, dass sich der Ausländer der Abschiebung entzieht, wenn eine Person ein Einreise- und Aufenthaltsverbot besitzt und sich demnach unerlaubt im Bundesgebiet aufhält. Die Nummer 5 entspricht dem

---

<sup>130</sup> Vgl. § 62 AufenthG i.d.F.v. 20.07.2017, § 62 AufenthG i.d.F.v. 15.08.2019.

<sup>131</sup> Vgl. BT-Drs.: 19/10047, S. 41 zu Nummer 21 c.

<sup>132</sup> Vgl. ebenda.

§ 62 Abs. 3 Satz 1 Nummer 4 der vorherigen Fassung mit einer redaktionellen Anpassung, auch die Nummer 6 enthält keine neuartige Formulierung. Wie bereits erwähnt, geht § 2 Abs. 14 Nr. 5 AufenthG i.d.F.v. 20. Juli 2017 in der neuen Fassung auf.<sup>133</sup>

Absatz 3b umfasst die konkreten Anhaltspunkte zur Fluchtgefahr und er untergliedert sich in sieben Nummerierungen. Diese umfassen in Grundzügen die Identitätstäuschung (Nr. 1), Zahlungen von erheblichen Geldbeiträgen an Dritte (Nr. 2), eine Gefährdung, die von dem Ausländer ausgeht (Nr. 3), die wiederholte Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mind. einem Jahr (Nr.4), die Verweigerung oder Unterlassung von Mitwirkungshandlungen (Nr. 5), die Nichterfüllung von Pflichten oder Auflagen nach den genannten gesetzlichen Bestimmungen (Nr.6), und das nicht Vorhandensein eines dauerhaften Aufenthaltsortes bei einem ausreisepflichtigen Ausländer (Nr. 7).<sup>134</sup>

Im Absatz 4 (vorherige Fassung): „Die Sicherungshaft kann bis zu sechs Monaten angeordnet werden. Sie kann in Fällen, in denen der Ausländer seine Abschiebung verhindert, um höchstens zwölf Monate verlängert werden. Eine Verlängerung um höchstens zwölf Monate ist auch möglich, soweit die Haft auf der Grundlage des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 1a angeordnet worden ist und sich die Übermittlung der für die Abschiebung erforderlichen Unterlagen durch den zur Aufnahme verpflichteten oder bereiten Drittstaat verzögert. Eine Vorbereitungshaft ist auf die Gesamtdauer der Sicherungshaft anzurechnen.“<sup>135</sup>

Im Absatz 4 (neueste Fassung): „Die Sicherungshaft kann bis zu sechs Monaten angeordnet werden. Sie kann in Fällen, in denen *die Abschiebung aus von dem Ausländer zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann*, [Hervorhebung durch Verf.] um höchstens zwölf Monate verlängert werden. Eine Verlängerung um höchstens zwölf Monate ist auch möglich, soweit die Haft auf der Grundlage des *Absatzes 3 Satz 1 Nummer 3* [Hervorhebung durch Verf.] angeordnet worden ist und sich die Übermittlung der für die Abschiebung erforderlichen Unterlagen *oder Dokumente* [Hervorhebung durch Verf.] durch den zur Aufnahme verpflichteten oder bereiten Drittstaat verzögert. *Die Gesamtdauer der Sicherungshaft darf 18 Monate nicht überschreiten.* [Hervorhebung durch Verf.] Eine Vorbereitungshaft ist auf die Gesamtdauer der Sicherungshaft anzurechnen.“<sup>136</sup>

Diese gesetzlichen Änderungen beziehen sich auf den Art. 15 Abs. 6a der Rückführungsrichtlinie. Eine mangelnde Kooperationsbereitschaft kann ein Grund für die Verlängerung der Sicherungshaft sein. Die Formulierung: „aus von dem Ausländer zu ver-

---

<sup>133</sup> Vgl. BT-Drs.: 19/10047, S. 41 f. zu Nummer 21 c - zu Absatz 3a.

<sup>134</sup> Vgl. § 62 Abs. 3b AufenthG.

<sup>135</sup> Vgl. § 62 Abs. 4 AufenthG i.d.F.v. 20.07.2017.

<sup>136</sup> Vgl. § 62 Abs. 4 AufenthG.

tretenden Gründen“ ist dabei gezielt gewählt, da sowohl die aktive Verweigerung des Abschiebeprozesses als auch die unterlassene Mitwirkungspflicht umfasst sind. Die zweite Änderung in diesem Absatz ist die zusätzliche Aufführung von Dokumenten, worunter sämtliche Materialien zu verstehen sind, die für die Abschiebung erforderlich sind. Im Satz 4 wird schließlich eine Höchstdauer von 18 Monaten gesetzt.<sup>137</sup>

Im Absatz 6 (neu eingeführt): „Ein Ausländer kann auf richterliche Anordnung zum Zwecke der Abschiebung für die Dauer von längstens 14 Tagen zur Durchführung einer Anordnung nach § 82 Absatz 4 Satz 1, bei den Vertretungen oder ermächtigten Bediensteten des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er vermutlich besitzt, persönlich zu erscheinen, oder eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung seiner Reisefähigkeit durchführen zu lassen, in Haft genommen werden, wenn er

1. einer solchen erstmaligen Anordnung oder
2. einer Anordnung nach § 82 Absatz 4 Satz 1, zu einem Termin bei der zuständigen Behörde persönlich zu erscheinen, unentschuldigt ferngeblieben ist und der Ausländer zuvor auf die Möglichkeit einer Inhaftnahme hingewiesen wurde (Mitwirkungshaft). Eine Verlängerung der Mitwirkungshaft ist nicht möglich. Eine Mitwirkungshaft ist auf die Gesamtdauer der Sicherungshaft anzurechnen. § 62a Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.“<sup>138</sup>

§ 62 Abs. 6 AufenthG wurde neu eingefügt. Hierbei wird die Mitwirkungshaft definiert und erläutert. Grundlage für die Einführung einer solchen Haft war, dass viele Ausländer zum Zwecke der Identitätsklärung bei einer Vertretung des Heimatlandes erscheinen sollten, aber die Termine nicht wahrgenommen haben. Wenn eine Vorführung anberaumt war, waren einige nicht auffindbar. Durch die Mitwirkungshaft entsteht ein Instrumentarium, um Personen, die zum wiederholten Male die Mitwirkungspflicht nach § 84 Abs. 4 AufenthG verletzt haben, zum Zwecke der gesicherten Abschiebung kurzzeitig in Haft zu nehmen. Die Zwangsregelungen des § 84 Abs. 4 AufenthG verhindern ein Untertauchen nicht.<sup>139</sup>

Anwendungsbeispiele für eine Anordnung der Mitwirkungshaft stellt der Gesetzgeber ebenfalls zur Verfügung. Gemäß § 62 Abs. 6 S. 1 Nr. 1 AufenthG kann von einer fehlenden Mitwirkung aufgrund des vorherigen Verhaltens ausgegangen werden, wenn bei einer vorherigen Vorführung unentschuldigt ferngeblieben wurde. Nach Nummer 2 ist die Mitwirkungshaft zulässig, wenn der Ausländer einem Termin nach § 82 Abs. 4 AufenthG unentschuldigt ferngeblieben ist. Die Mitwirkungshaft kann nur auf Grundlage der zuvor genannten Umstände angeordnet werden, wenn eine Ab-

---

<sup>137</sup> Vgl. BT-Drs.: 19/10047, S. 43, zu Buchstabe d.

<sup>138</sup> § 62 Abs. 6 AufenthG.

<sup>139</sup> Vgl. BT-Drs.: 19/10047, S. 43 f., zu Buchstabe e.

schiebung aussichtsreich ist und der Zweck der Haft erreicht wird. Eine bloße Sanktionierung ist unzulässig. Zeitlich ist die Mitwirkungshaft vor einer möglichen Sicherungshaft einzuordnen und beträgt maximal 14 Tage. Der Ausländer ist vor der erstmaligen Anordnung einer Maßnahme aus § 82 Abs. 4 AufenthG auf die Mitwirkungshaft hinzuweisen.<sup>140</sup>

Werden die beiden Gesetzesänderungen hinsichtlich ihres Inhaltes und der zugrundeliegenden Motive verglichen, kann festgestellt werden, dass diese für beide Gesetzesänderungen unterschiedlich sind, die Verwaltungsarbeit in beiden Fällen aber erleichtert werden sollte. Hinsichtlich der politischen Motive lag das Hauptaugenmerk beim Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht darin, die Haftgründe auch auf den Gefährder inhaltlich auszuweiten. Ursächlich hierfür war der Anschlag von einer Person, die nach herrschender Meinung als Gefährder in Abschiebungshaft hätte sitzen müssen, aber auf Grund der damaligen Rechtslage freigelassen wurde. Mit der Novellierung 2017 sollte es der Verwaltung möglich sein, ausreisepflichtige, als Gefährder eingestufte Personen in Abschiebungshaft zu verbringen, um u.a. Terroranschläge eher vermeiden zu können. Dem zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht von August 2019 lagen hingegen andere Motive zugrunde. Die Abschiebungshaft soll genutzt werden, um die große Anzahl an ausreisepflichtigen Ausländern zu minimieren und die Abschiebungen erfolgreich zu vollziehen. Es enthält umfangreiche Veränderungen. Absätze wurden neu formuliert, systematisiert und hinzugefügt, dies unterscheidet sich deutlich von der vorherigen Aktualisierung. Für die Verwaltung sollte die Anordnung von Abschiebungshaft praktikabler sein. So wurde u.a. auch die Sicherungshaft umstrukturiert und die konkreten Anhaltspunkte für Fluchtgefahr und die widerlegliche Vermutung der Fluchtgefahr in den § 62 AufenthG übernommen, damit die Verweisteknik zu § 2 AufenthG entfällt. Die Mitwirkungshaft wurde neu eingefügt. Beide Gesetzesänderungen stießen vor ihrem Erlass auf umfangreiche Kritik, wurden schließlich aber verfügt. Die Aktualisierung der Fassung vom 20. Juli 2017 hinsichtlich des § 62 Abs. 4 S. 3 AufenthG wurde in der Novellierung zum 15. August 2019 nochmals erweitert.

### **3.3 Umsetzung der Abschiebungshaft in Deutschland**

Die europarechtliche Grundlage für den Vollzug der Abschiebungshaft findet sich in Art. 16 der europäischen Richtlinie 2008/115/EG der europäischen Gemeinschaft. Dieser besagt, dass die Inhaftierung grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen erfolgt. Sollte eine solche in einem Mitgliedsstaat nicht vorhanden sein, erfolgt die Inhaftnahme

---

<sup>140</sup> Vgl. BT-Drs.: 19/10047, S. 43 f., zu Buchstabe e.

in einer gewöhnlichen Haftanstalt, aber getrennt von Strafgefangenen.<sup>141</sup> Verfügt ein Bundesland über keine spezielle Hafteinrichtung ist dies keine Legitimation für eine Inhaftierung in einer gewöhnlichen Hafteinrichtung, wenn es in dem Staat als solchen spezielle Einrichtungen gibt<sup>142</sup>. Des Weiteren wird es den Häftlingen ermöglicht Kontakt mit Außenstehenden aufzunehmen und ihre Rechte und Pflichten zu erfahren. Organisationen können die Insassen unterstützen und eine medizinische Versorgung wird gewährleistet.<sup>143</sup> Auch für Familien ergeben sich besondere Vorschriften, beispielsweise ist die Privatsphäre zu gewährleisten und falls Minderjährige inhaftiert werden sollten, ist ihnen eine angemessene Freizeitgestaltung zu bieten<sup>144</sup>. Bei Zweifeln an der Volljährigkeit einer Person ist die Sachlage von einem Gericht, gemäß § 26 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), aufzuklären. Es sind Maßnahmen nach § 49 Abs. 3 i.V.m. Abs. 6 AufenthG durchzuführen, beispielsweise das Abnehmen von Fingerabdrücken oder Messungen. Bei Zweifelsfällen gilt der Grundsatz: „In dubio pro reo“- Im Zweifel für den Angeklagten.<sup>145</sup>

Der Vollzug der Abschiebungshaft richtet sich auf nationaler Ebene nach § 62a AufenthG. Abschiebungshäftlinge sind demnach getrennt von Strafgefangenen unterzubringen. Werden Familien inhaftiert, werden ihnen separate Räume getrennt von den übrigen Abschiebungsgefangenen angeboten. Die Privatsphäre soll gewährleistet sein.<sup>146</sup>

Durch das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht wurde das Trennungsgebot aufgehoben. Zuvor waren Abschiebungsgefangene immer in eigenen Hafteinrichtungen unterzubringen. Nur wenn solche nicht im Bundesgebiet vorhanden sein sollten oder eine erhebliche Gefahr von dem Ausländer ausgeht, konnte eine Haft in einer anderwärtigen Hafteinrichtung erfolgen.<sup>147</sup>

Die europarechtliche Grundlage für die Aufhebung des Trennungsgebotes ist nach Art. 18 der Richtlinie 2008/115/EG bestimmt. Bei Notlagen kann der Mitgliedstaat von dem Trennungsgebot Abstand nehmen, solange diese außergewöhnliche Situation anhält.<sup>148</sup>

Grund für die vorübergehende Aufhebung des Trennungsgebotes bis zum 30. Juni 2022 war bzw. ist die hohe Anzahl an ausreisepflichtigen Ausländern im Bun-

---

<sup>141</sup> Vgl. Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115/EG.

<sup>142</sup> Vgl. EuGH, Urteil vom 17. Juli 2014- C-473/13 und C-514/3-, juris, Rn. 31 f.

<sup>143</sup> Vgl. Art. 16 Abs. 2-5 der Richtlinie 2008/115/EG.

<sup>144</sup> Vgl. Art. 17 Abs. 2-3 der Richtlinie 2008/115/EG.

<sup>145</sup> Vgl. BGH, Beschluss vom 12. Februar 2015 – V ZB 185/14-, juris.

<sup>146</sup> Vgl. § 62a Abs. 1 AufenthG.

<sup>147</sup> Vgl. § 62a Abs. 1 AufenthG i.d.F.v. 20.07.2017.

<sup>148</sup> Vgl. Art. 18 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115/EG.

desgebiet, auch ausgelöst durch die hohe Anzahl an Personen, die ein Asylverfahren in den letzten Jahren durchlaufen haben. Die Abschiebung von Ausreisepflichtigen konnte u.a. durch die geringe Anzahl an Abschiebehaftplätzen nicht gesichert werden. Durch die Schaffung von 500 weiteren Plätzen in Justizvollzugsanstalten erhofft sich die Bundesregierung die Zahl der Ausreisepflichtigen zu minimieren, da einer Entziehung von der Abschiebung besser vorgebeugt wird. Eine Trennung von Abschiebegefangenen zu den übrigen Häftlingen innerhalb der Hafteinrichtung muss jedoch gewahrt sein. Für die bestmögliche Auslastung der derzeit zur Verfügung stehenden Abschiebehaftplätze dient das gemeinsame Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr, welches im Jahr 2017 eingeführt wurde.<sup>149</sup>

Zum Stand Anfang 2019 gibt es in 10 Bundesländern spezielle Hafteinrichtungen. Dazu zählen: Baden-Württemberg, Bayern, (Berlin für Gefährder), Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen. Weitere sind in Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern sowie in Bayern geplant. Neun Bundesländer haben ein eigenes Abschiebehaftvollzugsgesetz beschlossen.<sup>150</sup>

Andere Abschiebehafteinrichtungen wurden vor 2015 geschlossen, beispielsweise in Schleswig-Holstein oder in Thüringen. Seit März 2017 ist auch die Hafteinrichtung in Brandenburg nicht mehr vorhanden. Seither erfolgt die Unterbringung im Rahmen der Amtshilfe in anderen Bundesländern.<sup>151</sup>

Gemäß § 62a Abs. 2 AufenthG i.V.m. Art. 17 der Richtlinie 2008/115/EG sind für minderjährige Häftlinge alterstypische Belange zu berücksichtigen und der Situation von Schutzbedürftigen besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Als schutzbedürftig gelten beispielsweise Schwangere, Minderjährige, Ältere und Menschen mit Behinderung<sup>152</sup>.

In den Bundesländern wurden in den Jahren 2015 bis 2018 entweder keine besonders Schutzbedürftigen in Abschiebungshaft genommen oder sie wurden statistisch nicht erfasst. Minderjährige wurden nicht zum Zwecke der Sicherstellung der Abschiebung inhaftiert. In Nordrhein-Westfalen wurde ein Minderjähriger sofort nach Feststellung des Alters entlassen. Eine Differenzierung hinsichtlich des Geschlechts ist insofern feststellbar, dass Abschiebungshaft für Männer häufiger angeordnet wurde als für Frauen und in Schleswig-Holstein, Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern keine Frauen in Haft genommen wurden. Auch die Anzahl der Fälle unterscheidet sich zwischen den Bundesländern deutlich. Während Nordrhein-Westfalen im Zeitraum von 2015 bis 2018 insgesamt 2357 Personen in Abschiebehaft genommen hat, liegt die

---

<sup>149</sup> Vgl. BT-Drs.: 19/10047, S. 44 f. zu Nummer 22.

<sup>150</sup> Vgl. Keßler, Stefan: Abschiebungshaft. In: socialnet Lexikon. 14.01.2019 [abgerufen am: 12.02.2020].

<sup>151</sup> Vgl. BT-Drs.: 19/5817, S. 4 f.

<sup>152</sup> Vgl. Art. 3 Nr. 9 der Richtlinie 2008/115/EG.



Anzahl in Schleswig-Holstein bei 24 Ausländern. Die Personen sind meist zwischen 18 und 59 Jahren alt.<sup>153</sup>

Die durchschnittliche Haftdauer betrug im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 30. Juni 2018 weniger als zwei Wochen in über 30 % der Fälle. Eine Freiheitsentziehung von zwei bis sechs Wochen wurde zu einem Anteil von über 40 % angeordnet.<sup>154</sup> Längere Haftdauern sind dementsprechend die Ausnahme.

Zum Zeitpunkt der Beantwortung der Anfrage am 16.11.2018 gab es neun Abschiebungshafteinrichtungen in insgesamt acht Bundesländern, die teilweise auch das Ausreisegewahrsam vollziehen. Berlin ist nicht erfasst und die Einrichtung in Sachsen wurde zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Betrieb genommen.<sup>155</sup> Eine konkrete Zahl an Abschiebungshäftlingen insgesamt kann nicht aus den Materialien der Anfrage geschlossen werden, da nicht jedes Land zwischen der Abschiebungs- und Überstellungshaft differenziert.

Wie sich die Anzahl an Abschiebungshaftfällen durch die neue Gesetzesfassung im August 2019 geändert haben ist noch offen, aktuelle Zahlen sind nicht vorhanden. Ein Anstieg der Haftzahlen könnte so interpretiert werden, dass die vorübergehende Aufhebung des Trennungsgebotes zielführend ist und die Ausführungen im § 62 AufenthG besser anwendbar und praxisnäher sind.

### **3.4 Umsetzung in Sachsen**

#### **3.4.1 Die Abschiebungshafteinrichtung Dresden**

Im Folgenden soll der Abschiebungshaftvollzug am Beispiel des Freistaates Sachsen näher betrachtet werden. Mit der Einrichtung für den Vollzug der Abschiebungshaft Anfang Dezember 2018 ist die derzeit jüngste Abschiebungshafteinrichtung Deutschlands in Dresden eröffnet worden. Sie bietet 34 Plätze für die Abschiebungshaft und 24 für den Ausreisegewahrsam<sup>156</sup>.

Den Vollzug hat der Freistaat Sachsen in einem eigenen Landesgesetz, dem Sächsischen Abschiebungshaftvollzugsgesetz vom 28. Juni 2018 geregelt. Es beinhaltet u.a. „Allgemeine Bestimmungen und den Vollzugsverlauf“, Regelungen zur „Unterbringung und Versorgung“, „Arbeit, Freizeit und Religionsausübung“ und generelle Sicherheitsvorschriften, diese Aufzählung ist jedoch nicht abschließend.<sup>157</sup>

Im Jahr 2017, in welchem das Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht erlassen wurde, wurden im Freistaat Sachsen 17 Anträge zur Anordnung von Ab-

<sup>153</sup> Vgl. BT-Drs.: 19/5817 S. 14-17, zu Frage 2.

<sup>154</sup> Vgl. BT-Drs.: 19/10047, S. 44 zu Nummer 22.

<sup>155</sup> Vgl. BT-Drs.: 19/5817, S. 28, zu Frage 4.

<sup>156</sup> Vgl. LT-Drs.: 6/17098, zur Vorbemerkung.

<sup>157</sup> Vgl. Sächsisches Abschiebungshaftvollzugsgesetz.

schiebhaft nach § 62 Abs. 3 AufenthG i. d. F. v. 29. Juli 2017 gestellt. In insgesamt 13 Fällen war ein Sächsisches Amtsgericht für die Anordnung zuständig. Der Vollzug erfolgte im Rahmen der Amtshilfe in Abschiebeeinrichtungen anderer Bundesländer, beispielsweise in Eisenhüttenstadt (Brandenburg), Ingelheim (Rheinland-Pfalz) oder in Bremen. In 14 Fällen wurde die Abschiebungshaft auch vollzogen, in den drei übrigen Fällen kam es zu einer freiwilligen Ausreise nach Erlass des Haftbeschlusses, zu einer Aufhebung der Abschiebungshaft nach Beschwerde und in einem Fall verweigerte der Flugkapitän die Mitnahme.<sup>158</sup>

Mit Eröffnung der Einrichtung in Dresden im Dezember 2018 befanden sich durchschnittlich rund drei Personen pro Tag, im Januar 2019 rund sieben Personen pro Tag und im Februar 2019 rund 15 Personen pro Tag in Abschiebungshaft.<sup>159</sup>

Im Zeitraum 1. April 2019 bis 30. Juni 2019 konnten insgesamt 36 Personen in der Abschiebehafteinrichtung in Dresden gezählt werden. In diesem Zeitraum stellte die Landesdirektion Sachsen 18 Haftanträge, die Stadt Leipzig und der Landkreis Zwickau stellten jeweils einen Antrag. Keiner dieser Anträge wurde abgelehnt. Der Vollzug vollstreckte sich in fünf Fällen außerhalb Sachsens. In der Dresdner Hafteinrichtung wurden im genannten Zeitraum ausschließlich Männer zwischen 20 und 51 Jahren inhaftiert, welche auch aus dem Zuständigkeitsbereich von Ausländerbehörden anderer Bundesländer aufgenommen wurden. Die kürzeste Haftdauer, welche kein Gewahrsam war, betrug drei Tage und die längste 91 Tage. Bis auf ein Ausreisegewahrsam wurden ausschließlich Sicherungshaft und die Dublin-Überstellungshaft vollzogen.<sup>160</sup>

In der derzeit aktuellen Anfrage vom 17. Januar 2020 werden zusammenfassend die Zahlen der Ausländer genannt, welche sich im Zeitraum vom 03. Dezember 2018 bis zum 03. Dezember 2019 in der Einrichtung in Dresden befanden. Insgesamt waren 132 Personen in der Einrichtung untergebracht. In 43 % der Fälle war eine sächsische Ausländerbehörde für die Unterbringung zuständig. In den übrigen Fällen lag die Zuständigkeit bei einem anderen Bundesland oder beim Bund.<sup>161</sup>

Die Arten der Freiheitsentziehung waren differenziert. Die am häufigsten vollzogene Haftart war die Sicherungshaft mit 97 Fällen, die Vorbereitungshaft wurde nur einmal vollzogen. Die neu eingeführte Mitwirkungshaft ist gar nicht aufgeführt. In 11 Fällen war die Überstellungshaft angeordnet und in jeweils zwei Fällen die Zurückschiebungs- bzw. die Zurückweisungshaft.<sup>162</sup>

---

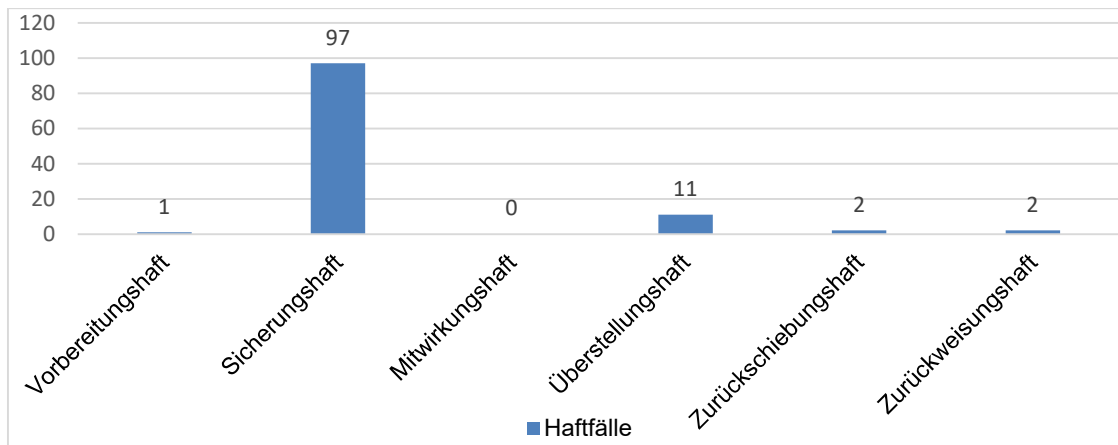
<sup>158</sup> Vgl. LT-Drs.: 6/12935, zu Frage 1 und 2.

<sup>159</sup> Vgl. LT-Drs.: 6/17098, zu Frage 1.

<sup>160</sup> Vgl. LT-Drs.: 6/18261, zu Frage 1,4 und zu Anlage 1.

<sup>161</sup> Vgl. LT-Drs.: 7/752, zu Frage 1.

<sup>162</sup> Vgl. ebenda, zu Frage 2.



**Abbildung: Anzahl der durchgeführten Haftarten in der Abschiebungshafteinrichtung Dresden vom 3. Dezember 2018 bis zum 3. Dezember 2019<sup>163</sup>**

In der Abbildung ist auf die eben angesprochene Verteilung der Haftanordnungsgründe Bezug genommen. Auf der Y-Achse ist die Anzahl der Inhaftierten und auf der X-Achse sind die Haftarten abgebildet. Das Diagramm zeigt, dass die Sicherungshaft mit Abstand am häufigsten durchgeführt wird. Die Vorbereitungshaft und die Mitwirkungshaft, welche ebenfalls Arten der Abschiebungshaft sind, finden im ersten Jahr der Abschiebungshafteinrichtung in Dresden kaum bis gar keine Anwendung.

Im Allgemeinen kann nach Auswertung der Zahlen im Vergleich zu 2017 festgestellt werden, dass die Ausländerbehörden in Sachsen häufiger Haft beantragen. Mit der Inbetriebnahme der landesinternen Einrichtung stieg die Häftlingszahl insgesamt monatlich an.

Durch die Gesetzesänderung zum August 2019 ist auch der vorübergehende Vollzug von Abschiebungshaft in Justizvollzugsanstalten möglich. Nach Einschätzung des Sächsischen Landesinnenministeriums wird dies nicht notwendig sein, da die Plätze in der Abschiebungshafteinrichtung ausreichend sind.<sup>164</sup>

### **3.4.2 Die praktische Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen in ausgewählten Behörden Sachsens**

Gemäß § 71 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 3 Abs. 1 S. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Zuständigkeiten nach dem Aufenthalts- und Asylverfahrensgesetz (SächsAAZuVO) ist die Zentrale Ausländerbehörde für abgelehnte Asylbewerber zuständig und die unteren Ausländerbehörden gemäß § 71 AufenthG i.V.m. § 1 Abs. 1 SächsAAZuVO für ausreisepflichtige Ausländer ohne Asylbezug. Da-

<sup>163</sup> Vgl. LT-Drs.: 7/752, zu Frage 2.

<sup>164</sup> Vgl. Evangelische Pressedienst/LVZ, Innenministerium: Sachsen hat genügend Abschiebehaftplätze, in: Leipziger Volkszeitung, 13.07.2019, [abgerufen am: 13.02.2020].

zu zählen die Beschaffung und Einholung wichtiger Dokumente, falls erforderlich die Einholung des Einvernehmens und der Zustimmung sowie den Haftantrag.<sup>165</sup>

In dieser Arbeit soll sich nun mit der praktischen Anwendung der gesetzlichen Grundlagen befasst werden. Durch einen Fragenkatalog, welcher in Anhang 1 abgebildet ist, kann die aktuelle Situation in den sächsischen Verwaltungen hinterfragt werden, um Informationen u.a. zu dem allgemeinen Verfahrensablauf zu erhalten und zu der Praktikabilität der neuen gesetzlichen Bestimmungen. Es soll vor allem die Frage geklärt werden: ob die gesetzlichen Grundlagen durch das „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ die Verwaltungsabläufe erleichtern oder gar zu einer Erhöhung der Haftzahlen führen. Hierbei wurde sich auf die kommunalen Behörden der Stadt Leipzig und des Landkreises Leipzig beschränkt. Daneben ist auch die Landesdirektion Sachsen als staatliche Behörde und dementsprechend als zentrale Ausländerbehörde des Freistaates Sachsen befragt worden. Die Fragen umfassen neben der Abschiebungshaft auch den Ausreisegewahrsam, welcher wie im Abschnitt 2.2.4 beschrieben oft mit der Haft verglichen oder gar gleichgestellt wird. Durch diese empirische Studie soll daher auch ermittelt werden, ob der Ausreisegewahrsam in gleicher Weise und Häufigkeit wie die Haft durch die sächsischen Behörden angeordnet wird.

Die folgenden Aussagen zur Stadt Leipzig beziehen sich auf die Antworten im Anhang 2 ab Seite VII, zum Landkreis Leipzig auf den Anhang 3 ab Seite IX und zur Landesdirektion Sachsen auf den Anhang 4 ab Seite XI dieser Arbeit.

Durch die Antworten der Behörden ist nun eine genaue Schilderung des Verfahrens bei Anordnung der Abschiebehaft möglich. Sofern ein Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig ist und die Voraussetzungen für die Anordnung von Sicherungshaft oder des Ausreisegewahrsams vorliegen, stellen die Ausländerbehörden einen Haftantrag beim zuständigen Amtsgericht. Parallel schreiben die Behörden den Ausländer zur Festnahme aus. Wenn die Polizei den Betroffenen festgestellt hat, werden nochmals die Bedingungen zur Anordnung von Sicherungshaft oder des Ausreisegewahrsams überprüft und auf Ausreisehindernisse geachtet, die der Rückkehrentscheidung entgegenstehen könnten. Des Weiteren muss auch die Kapazität in der Abschiebungshafteinrichtung gegeben sein. Um dies abzufragen, stellen die Ausländerbehörden ein schriftliches Aufnahmeersuchen. Dieses umfasst eine ärztliche Hafttauglichkeitsbescheinigung und eine Kostenzusage. Wenn alle erforderlichen Dokumente vorliegen und ein freier Platz zur Verfügung steht, erhält die antragstellende Behörde eine Aufnahmezusicherung. Wenn das Gericht die Vorführung anordnet, wird der Betroffene von Polizeibeamten zum Gericht begleitet. Beispielsweise kann der Ausländer hier die unterstellte Flucht-

---

<sup>165</sup> Vgl. LT-Drs.: 6/17098, zu Frage 5.

gefahr widerlegen. Sollte das Amtsgericht dem Haftantrag zustimmen, wird er zur Abschiebungshafteinrichtung verbracht.<sup>166</sup>

Des Weiteren gibt es die Möglichkeit, die Sicherungshaft als „Überhaft“ zu beantragen. Die Anwendung kommt in Betracht, wenn eine Abschiebung aus einer Ersatzfreiheitsstrafe oder Untersuchungshaft erfolgen soll. Erstere ist durch Begleichung einer Geldstrafe zu beenden, die Untersuchungshaft wird aufgehoben, wenn der Haftrichter keinen Anlass mehr für die Anordnung sieht. Diese Art der Entlassung wäre für die Ausländerbehörden unvorhersehbar, in diesem Fall würde dann die Sicherungshaft einsetzen und der Betroffene würde in eine Abschiebehafteinrichtung verbracht werden.<sup>167</sup>

Die häufigsten Ursachen für die Anordnung von Sicherungshaft waren bis zum in Kraft treten des Geordneten-Rückkehr-Gesetzes in der Stadt Leipzig das Unterlassen der freiwilligen Ausreise und das dadurch bedingte längerfristige Untertauchen<sup>168</sup>. Beim Landkreis Leipzig lag die Hauptursache darin, dass die Betroffenen sich längerfristig illegal aufhielten und diese ggf. Straftäter waren<sup>169</sup>. Die Landesdirektion Sachsen bringt zum Ausdruck, dass die häufigsten Ursachen in der Identitätstäuschung lagen, bei einem unerlaubten Aufenthaltswechsel oder in einem renitenten Verhalten des Ausländers<sup>170</sup>.

Die Sicherungshaft kann gemäß § 62 Abs. 4 AufenthG verlängert werden. In der Stadt Leipzig gab es einen Fall, in dem die Sicherungshaft durch Verschulden des Ausländers um eine Woche verlängert werden musste<sup>171</sup>. Beim Landkreis Leipzig kam eine Verlängerung bisher auch eher selten vor, da die Gerichte beschränkend mit der Sicherungshaft umgegangen sind und die genaue Dauer bereits vorher konkret festgelegt werden sollte<sup>172</sup>. Auch die Mitarbeiter der Zentralen Ausländerbehörde im Freistaat Sachsen bearbeiteten Fälle, in denen die Sicherungshaft aus Renitenz des Betroffenen verlängert werden musste. Weitere Gründe waren bisher eine verschuldete Nichtmitwirkung bei der Passersatzbeschaffung bzw. eine Unterdrückung des Passes.<sup>173</sup>

Mit der Einführung des Geordneten-Rückkehr-Gesetzes novellierten sich die gesetzlichen Bestimmungen für die Abschiebungshaft umfassend. Die Stadt Leipzig sieht die gesetzlichen Grundlagen vor allem in Bezug auf die Fluchtgefahr als Verbesserung an, da mehr Rechtssicherheit geschaffen wurde<sup>174</sup>. Für den Landkreis Leipzig lag das Problem bis zum in Kraft treten der Novellierung in den Rechtsprechungen und der

---

<sup>166</sup> Vgl. Anhang 2, S. VII zu Frage 1.

<sup>167</sup> Vgl. Anhang 2, S.VII zu Frage 1.

<sup>168</sup> Vgl. ebenda, S.VII zu Frage 2.

<sup>169</sup> Vgl. Anhang 3, S.IX zu Frage 2.

<sup>170</sup> Vgl. Anhang 4, S.XI zu Frage 2.

<sup>171</sup> Vgl. Anhang 2, S.VII zu Frage 3.

<sup>172</sup> Vgl. Anhang 3, S.IX zu Frage 3.

<sup>173</sup> Vgl. Anhang 4, S.XI zu Frage 3.

<sup>174</sup> Vgl. Anhang 2, S.VII zu Frage 4.

daraus resultierenden herrschenden Meinung der Gerichte. Das neue Gesetz schaffe vor allem viele Vorgaben für die Gerichte und mache es dadurch für sie praktikabler. Die Schaffung und Konkretisierung der Haftgründe werden positiv begrüßt sowie die Definition der Fluchtgefahr, welche zuvor nur ein unbestimmter Rechtsbegriff gewesen sei. Umsetzungsschwierigkeiten herrschten in der Umstellungsphase von alter zu neuer Rechtsprechung.<sup>175</sup>

Die Landesdirektion Sachsen hingegen sah keine Anwendungsschwierigkeiten vor der Einführung des Geordneten-Rückkehr-Gesetzes. Nach ihrer Auffassung hätten sich die Haftgründe nicht ausschlaggebend verändert.<sup>176</sup>

Trotz der von den unteren Ausländerbehörden empfundenen besseren Praktikabilität beantragt die Stadt Leipzig nicht mehr Anträge zur Anordnung der Sicherungshaft oder des Ausreisegewahrsams. Ausreisegewahrsam wurde bisher noch nicht beantragt.<sup>177</sup> Der Landkreis Leipzig stellt mehr Haftanträge, was aber vor allem an der neu eröffneten Abschiebehafteinrichtung Dresden liegt<sup>178</sup>. Auch innerhalb der Fallbearbeitung der Landesdirektion Sachsen blieb die Anzahl der Haftanträge für die Sicherungshaft gleich. Lediglich die Anordnung des Ausreisegewahrsams habe sich seit der Novellierung erhöht. Grund hierfür sind die Änderungen von § 14 Abs. 3 AsylG, dieser wurde in Abschnitt 2.2.3 angesprochen.<sup>179</sup>

Eine freiheitsentziehende Maßnahme ist gemäß § 62 Abs. 1 AufenthG stets das letzte Mittel zur Durchsetzung der Ausreisepflicht, zuvor ist immer zu prüfen, ob mildere Mittel angewendet werden könnten. Auch die befragten Behörden haben Angaben zu möglichen mildereren Mitteln gemacht, die von ihnen in der Praxis umgesetzt werden. Die Stadt Leipzig wendet beispielsweise Meldeauflagen und räumliche Beschränkungen an. Besonders praxisrelevant ist das Verschicken des eingezogenen Reisepasses an die Bundespolizei am Flughafen. Bei Abgabe der Grenzübertrittsbescheinigung bei der Bundespolizei erhält der Ausländer seinen Reisepass zurück. So ist eine freiwillige Ausreise nachweisbar.<sup>180</sup> Auch der Landkreis Leipzig wendet die Melde- und Wohnsitzauflagen sowie räumliche Beschränkungen als milderes Mittel zur Freiheitsentziehung an<sup>181</sup>.

Die Meldeauflagen sind auch innerhalb der Landesdirektion Sachsen als milderes Mittel zur Freiheitsentziehung bekannt, jedoch sei diese Möglichkeit nicht effizient genug,

---

<sup>175</sup> Vgl. Anhang 3, S.IX zu Frage 4.

<sup>176</sup> Vgl. Anhang 4, S.XI zu Frage 4.

<sup>177</sup> Vgl. Anhang 2, S.VII f. zu Frage 1 und 5.

<sup>178</sup> Vgl. Anhang 3, S.IX zu Frage 5.

<sup>179</sup> Vgl. Anhang 4, S.XI zu Frage 5.

<sup>180</sup> Vgl. Anhang 2, S.VIII zu Frage 6.

<sup>181</sup> Vgl. Anhang 3, S.IX zu Frage 6.

um beispielsweise einer Identitätstäuschung oder einem unerlaubten Aufenthaltswechsel entgegenzuwirken.<sup>182</sup>

Neben der neuen Strukturierung der Sicherungshaft fügte der Gesetzgeber auch die Mitwirkungshaft als neue Haftart dem § 62 AufenthG hinzu. Dieser kommt in den kommunalen Ausländerbehörden jedoch kaum Bedeutung zu, da die Landesdirektion Sachsen für die Passbeschaffung und Identitätsaufklärung zuständig ist<sup>183</sup>. Auf die Frage, ob die Passbeschaffung und Identitätsaufklärung nun effizienter von der Landesdirektion Sachsen umgesetzt werden kann, wurde dies verneint<sup>184</sup>.

Die bereits im Abschnitt 3.4.1 angesprochene Abschiebehafteinrichtung Dresden ist der erste sächsische Vollzugsort für die Abschiebehaft und den Ausreisegewahrsam. Zuvor mussten von den sächsischen Ausländerbehörden andere Möglichkeiten gefunden werden, um die Abschiebehaft zu vollziehen. Die Stadt Leipzig gibt an, dass bei einer polizeilichen Feststellung eines Ausländers in einem anderen Bundesland der nächstmöglichen Abschiebehafteinrichtung ein Aufnahmeersuchen und dem dort zuständigen Amtsgericht ein Haftantrag gestellt werden. Diese Schritte kann die Behörde selbst ausführen oder durch Amtshilfe der nächstgelegenen Ausländerbehörde überlassen. Wenn ein Ausländer in Sachsen aufgegriffen wurde, bestand die Möglichkeit der Aufnahme in der Abschiebehafteinrichtung in Niedersachsen, dort standen begrenzte Plätze zur Verfügung. Auch der Landkreis Leipzig und die Landesdirektion Sachsen machten von der Möglichkeit der Amtshilfe Gebrauch, wenn sie für einen Ausländer zuständig waren, der in einem anderen Bundesland aufgegriffen wurde oder dort inhaftiert werden sollte.<sup>185</sup>

Die allgemeine Haftdauer der Sicherungshaft beschränkt sich nach Angaben der Stadt Leipzig auf wenige Wochen<sup>186</sup>. Der Landkreis Leipzig gibt an, dass sich die Dauer der Haft, gemäß der gesetzlichen Vorgaben, so kurz wie möglich zu gestalten hat. In der Regel wird eine Haftdauer von weniger als drei Monaten angestrebt. Die konkrete Dauer ist im Haftantrag festzulegen.<sup>187</sup>

Die Haftdauer bemisst sich im Allgemeinen nach dem Zielstaat, in den abgeschoben werden soll, und nach der Laufzeit, die für die Beschaffung des Passersatzes notwendig ist. Außerdem kommt es darauf an, ob eine Sicherheitsbegleitung notwendig ist

---

<sup>182</sup> Vgl. Anhang 4, S.XI zu Frage 6.

<sup>183</sup> Vgl. Anhang 2 und 3, S.VIII f. zu Frage 7.

<sup>184</sup> Vgl. Anhang 4, S.XI zu Frage 7.

<sup>185</sup> Vgl. Anhang 2, S.VIII zu Frage 8.

<sup>186</sup> Vgl. ebenda zu Frage 9.

<sup>187</sup> Vgl. Anhang 3, S.X zu Frage 9.

und ob Chartermaßnahmen zur Verfügung stehen. Eine konkrete Haftdauer wird dem Richter nach Einplanung der genannten Kriterien bekannt gegeben.<sup>188</sup>

Viele Kommentare und gesetzliche Bestimmungen legen den Umgang mit Familien und Minderjährigen in der Abschiebehafteinrichtung fest. Nähere Inhalte hierzu wurden bereits im Abschnitt 3.3 erläutert. In der Abschiebehafteinrichtung Dresden sei jedoch nach Angaben der Stadt Leipzig nur eine Inhaftierung von Männern möglich. Dies bestätigt auch der Landkreis Leipzig. Aus organisatorischen Gründen sei nur eine Unterbringung für diesen Personenkreis möglich.<sup>189</sup> Familien könnten nur getrennt und der Vater dann in einer Abschiebehafteinrichtung untergebracht werden. Minderjährige werden nicht in Haft genommen.<sup>190</sup>

Zu den sozialen Begebenheiten in der Einrichtung können die befragten Behörden keine Angaben machen, da dies in der Verantwortung der Einrichtung liegt.<sup>191</sup> Die sozialen Aspekte werden daher im folgenden Abschnitt 3.5 näher behandelt.

Nach Auswertung der Antworten der befragten Behörden kann festgestellt werden, dass das Verfahren zur Anordnung der Abschiebehaft für alle Ausländerbehörden gleich ist. Die praktische Anwendung durch Einführung des Zweiten Gesetzes zur besseren Durchführung der Ausreisepflicht („Geordnete-Rückkehr-Gesetz“) hat sich nach Meinung der unteren Ausländerbehörden erleichtert und ist demnach praktikabler. Vor allem in Hinblick auf den Begriff der Fluchtgefahr und die neue Strukturierung der Haftgründe wurde mehr Rechtssicherheit geschaffen. Auch für die Gerichte sei die Novellierung positiv. Umsetzungsschwierigkeiten haben sich nach Auffassung der Ausländerbehörde im Landkreis Leipzig nur in der Umstellungsphase von der alten zur neuen Rechtsprechung ergeben. Die Landesdirektion Sachsen konnte bereits vor der Novellierung keine Anwendungsschwierigkeiten feststellen. Ein Anstieg der Antragszahlen auf Grund der besseren Umsetzbarkeit der Novellierung hat sich aber, entgegen der Vermutung, in den befragten Behörden nicht ergeben. Es gab zwar im Landkreis Leipzig mehr Haftanträge, die Ursache lag aber eher an der Eröffnung der Abschiebehafteinrichtung in Dresden als an den neuen gesetzlichen Bestimmungen. Die Änderungen des Gesetzgebers zu § 14 Abs. 3 AsylG führten aber dazu, dass die Landesdirektion Sachsen mehr Anträge für den Ausreisegewahrsam verzeichnen kann. Die Einführung der Mitwirkungshaft, hat auf die Praxis der unteren Ausländerbehörden keine Auswirkung, da die Landesdirektion Sachsen für die Beschaffung von Ausweisdokumenten oder Ersatzpapieren zuständig ist. Doch auch diese sieht keine effizientere Umsetzung auf diesem Gebiet. Der Ausreisegewahrsam wird nach Angabe der Stadt

---

<sup>188</sup> Vgl. Anhang 4, S.XII zu Frage 9.

<sup>189</sup> Vgl. Anhang 2 und 3, S.VIII, X zu Frage 10.

<sup>190</sup> Vgl. Anhang 4, S.XII zu Frage 10.

<sup>191</sup> Vgl. Anhang 2, S.VIII zu Frage 11.



Leipzig bisher nicht angewendet, ihm kommt demnach keine praktische Bedeutung in der unteren Ausländerbehörde zu. Der Landkreis Leipzig hat sich zum Ausreisegewahrsam nicht geäußert. Innerhalb der Landesdirektion Sachsen wird nun häufiger der Ausreisegewahrsam angeordnet, seitdem die neuen gesetzlichen Grundlagen geschaffen wurden.

### **3.5 Soziale Aspekte und Alternativen**

Wie bereits im Kapitel 3.3 erwähnt, werden die Haftbedingungen für Minderjährige und schutzbedürftige Personen bereits im Gesetz angesprochen. Des Weiteren wird es gestattet, dass Angestellte von Hilfs- und Unterstützungsorganisationen auf Antrag die Häftlinge besuchen dürfen.<sup>192</sup> Über die jeweiligen Rechte und Pflichten sind die Abschiebungsgefangenen im selben Maße zu informieren wie über die geltenden Vorschriften in der Einrichtung.<sup>193</sup>

Die Regeln werden den Häftlingen im Zuge eines Zugangsgespräches nähergebracht, hierbei wird dem Betroffenen auch erläutert, warum er in der Einrichtung untergebracht wurde. Während des Gespräches werden meist auch Psychologen zu Rate gezogen, die sich über den seelischen Zustand informieren. Wenn ein Experte nicht hinzugezogen werden kann, ist es wichtig, dass die Bediensteten der Einrichtung, welche die Zugangsgespräche führen auf diesem Gebiet fortgebildet werden. Bei Verständigungsproblemen soll stets ein Dolmetscher vermitteln. Mit Zuzug in die Einrichtung ist des Weiteren eine ärztliche Untersuchung durchzuführen, auch um psychische Erkrankungen zu erkennen. Das medizinische Personal ist speziell für die Abschiebungshafteinrichtungen fortzubilden. Der Besuch von Angehörigen soll erlaubt werden und um die Kontaktaufnahme zu Angehörigen im Herkunftsland zu gewährleisten, sind Telefone und die Internetbenutzung zu erlauben. Den Abschiebungshäftlingen sollen genügend Möglichkeiten für die Tagesgestaltung gegeben werden, dazu zählt auch die freie Religionsausübung. Für Minderjährige gelten besondere Vorschriften. Sie sind nicht in Abschiebungshafteinrichtungen unterzubringen, sondern in speziellen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Bei einer gemeinsamen Unterbringung mit den Eltern ist das Kindeswohl stets zu beachten.<sup>194</sup>

Die Haft ist das letzte Mittel und nur in besonderen Ausnahmefällen möglich. Alternative Maßnahmen sollen besondere Rücksicht finden. Neben der soeben angesprochenen Unterbringung in Jugendeinrichtung wären auch Meldeauflagen oder räumliche Beschränkungen möglich und vordergründig anzuwenden. Sollte eine freiheitsentziehende Maßnahme unausweichlich sein, sind alle Anstrengungen zu unternehmen, um

---

<sup>192</sup> Vgl. § 62a Abs. 4 AufenthG.

<sup>193</sup> Vgl. § 62a Abs. 5 AufenthG.

<sup>194</sup> Vgl. BT-Drs.: 19/2920, zu Seite 17 Nr. 2.2-2.9.

diese zu beenden und eine Unterbringung in einer geeigneten Einrichtung zu ermöglichen. Grund für die verschärften Bedingungen ist die hohe Wahrscheinlichkeit von dem Verbleib psychischer Schäden.<sup>195</sup>

Überwachungskameras sollten die Toilettenbenutzung aussparen bzw. verpixeln: wenn die Toilettenbenutzung beaufsichtigt werden sollte, hat ausschließlich eine Person des gleichen Geschlechts diese Kontrolle vorzunehmen. Im Allgemeinen ist das Anbringen von Kameras nur unter bestimmten Gründen zulässig, beispielsweise wenn es für den Schutz der Person unerlässlich ist. Auf die Kameraüberwachung ist hinzuweisen und es soll sichtbar sein, ob diese eingeschaltet ist. Ein respektvoller Umgang wird vorausgesetzt. Die Benutzung von Waffen und Pfefferspray sei zu keinem Zeitpunkt verhältnismäßig.<sup>196</sup> Die genaue Ausgestaltung der Abschiebungshafteinrichtungen ist in den speziellen Landesgesetzen geregelt.

Gemäß § 62a Abs. 4 AufenthG haben die Einrichtungsinsassen die Möglichkeit den Besuch von Hilfsorganisationen zu empfangen, dies entspricht den europäischen Vorgaben gemäß Art. 16 Abs. 4 der Richtlinie 2008/115/EG.<sup>197</sup>

Folgende Ausführungen beziehen sich auf die Antwort der Bundesregierung zum 16.11.2018 (Drucksache 19/5817), es werden drei Bundesländer näher betrachtet. In der Abschiebungseinrichtung in Baden-Württemberg gibt es zum einen eigene Sozialarbeiter und Mitarbeiter in den Einrichtungen, die unterstützend zur Seite stehen. Darüber hinaus gibt es auch die Möglichkeit, die Beratung von Nichtregierungsorganisationen entgegenzunehmen, beispielsweise von Flüchtlingsorganisationen. In den Einrichtungen in Bayern erteilen Mitarbeiter des Jesuiten-Flüchtlingsdienstes und von Amnesty International kostenlose Rechtsberatung. Auch zu Anwälten besteht Kontakt. In Hamburg ist es im Rahmen des Besuchsrechts möglich, soziale Unterstützung und Rechtsberatung zu erhalten.<sup>198</sup>

Im Freistaat Sachsen können die Abschiebungshäftlinge ebenfalls Besuch von Organisationen, Anwälten und Privatpersonen erhalten. Erstere sind jedoch nur dann erfasst, wenn die Person angibt, für eine Organisation oder eine Initiative tätig zu sein. Eine genaue Aufschlüsselung, welche Organisationen den Betroffenen Unterstützung leisten, liegt nicht vor. Die Landesdirektion Sachsen vermittelt keine Besuche von Initiativen oder Anwälten. Diese Aufgabe kommt der Einrichtung zu. Sie ermöglicht Kontakte zu Nichtregierungsorganisationen und Anwälten auf Wunsch der Unterbrachten. Eine Übersicht in der Anlage zur Sächsischen Landtagsdrucksache 6/17589 vom Zeit-

---

<sup>195</sup> Vgl. Marx, 2015, S. 822 f., Rn. 47.

<sup>196</sup> Vgl. BT-Drs.: 19/10305, zu Seite 22 Nr. 2.4, 2.6, 2.12, 2.14.

<sup>197</sup> Vgl. Kluth/Heusch, 2016, S. 668, Rn. 19.

<sup>198</sup> Vgl. BT-Drs.: 19/5817, S. 102 f., zu Frage 21.

raum 13. Dezember 2018 bis zum 15. Mai 2019 zeigt, dass 24 Personen Besuch von Privaten, Organisationen oder Anwälten erhielten, wobei Besuche von Organisationen oder Vereinen am häufigsten aufgelistet sind. Privatbesuche wurden videoüberwacht. 39 Untergebrachte empfingen keinen Besuch.<sup>199</sup>

Trotz der umfangreichen gesetzlichen Auflagen stößt die Abschiebungshaft immer wieder auf Kritik. In einer wissenschaftlichen Arbeit von 2008, welche 2009 veröffentlicht wurde, werden die Vollzugsbedingungen als verbesserungswürdig eingestuft. Es herrsche räumliche Enge, Hygieneprobleme, Verständigungsschwierigkeiten und Übergriffe untereinander und von Seiten der Einrichtungsmitarbeiter. Diese psychische Belastung führe zu Suiziden.<sup>200</sup>

Bei einer aktuellen Betrachtung kommt es vereinzelt dazu, dass sich die Insassen Schaden zufügen, soweit diese Ereignisse statistisch erfasst werden. Im Jahr 2017 nahm sich eine Person in einer Einrichtung in Bayern das Leben. In Berlin kam es 2015 zu drei Vorkommnissen ohne Todesfolge. Auch in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen kam es zu Suizidversuchen, ein weiterer Fall in Nordrhein-Westfalen endete tödlich. Im Allgemeinen gab es einige Selbstverletzungen mit dem Ziel, die Abschiebung zu verhindern. Auch in Rheinland-Pfalz gab es von 2015-2018 einige Vorfälle zur besagten Thematik.<sup>201</sup>

Inwieweit die sozialen Bedingungen in der Abschiebungshaft die Ursache für die Suizidversuche und Suizide sind oder ob es ausschließlich der Verhinderung der Abschiebung dienen soll, ist nicht bekannt.

Sollte das Verhalten des Häftlings dazu beitragen, dass die Abschiebung scheitert, kann die Abschiebungshaft über drei Monate hinaus verlängert werden, da die Abschiebung erneut organisiert werden muss. Eine Verlängerung kann auch erforderlich sein, wenn eine Sicherheitsbegleitung organisiert werden muss, weil vorherige Abschiebungsflüge auf Grund von Selbstverletzungen gescheitert sind.<sup>202</sup>

Welche Alternativen möglich wären, um die freiheitsentziehenden Maßnahmen zu umgehen, soll nun kurz erläutert werden. Grundsätzlich ist die Abschiebungshaft nur zulässig, wenn kein milderes Mittel genauso zielführend ist. Sobald ein milderes Mittel möglich ist, ist die Abschiebungshaft nicht mehr verhältnismäßig und demnach unzulässig.<sup>203</sup>

---

<sup>199</sup> Vgl. LT-Drs. 6/17589, zu den Fragen 1,2,4,5 und die Anlage.

<sup>200</sup> Vgl. Juliane E. M. Kühn, 2009, S. 136-137.

<sup>201</sup> Vgl. BT-Drs.: 19/5817, S. 116-120, zu Frage 24.

<sup>202</sup> BGH, Beschluss vom 12. November 2019-XIII ZB 5/19-, juris, RN 21 f.

<sup>203</sup> Vgl. § 62 Abs. 1 AufenthG.

Es gäbe die Möglichkeit Meldepflichten und weiterführend Wohnsitzauflagen einzuführen, in denen sich die Betroffenen einmal wöchentlich bei der zuständigen Ausländerbehörde melden und somit nachweisen, dass sie sich der bevorstehenden Abschiebung nicht entziehen werden. Des Weiteren könnte die Unterbringung in Ausreisezentren gemäß § 61 Abs. 2 AufenthG eine Alternative sein. Diese Zentren dienen der verbesserten Rückreisepolitik, indem sie die ausreisepflichtigen Ausländer durch soziale Betreuung auf die Rückreise vorbereiten. Auch die Möglichkeit, Kautionen und Bürgschaften einzuführen, könnte eine Alternative für die Abschiebungshaft sein.<sup>204</sup> Die befragten Ausländerbehörden in Sachsen wenden die Meldepflicht und die Wohnsitzauflage als mildere Mittel zur Freiheitsentziehung an.<sup>205</sup> Inwieweit man durch diese Methoden die Fluchtgefahr verhindern kann, ist jedoch fraglich.

#### **4 Abschließendes Resultat**

Schließlich sollen die erlangten Kenntnisse aus dieser Arbeit nochmals resümiert und Aussagen über die Entwicklung der behandelten Thematik getroffen werden. Der Grund dafür, dass das Zweite Gesetz zur besseren Durchführung der Ausreisepflicht nur zwei Jahre nach dem Ersten eingeführt wurde, lag in der schwierigen praktischen Umsetzbarkeit der Regelung aus 2017. Der hohen Anzahl der Ausreisepflichtigen konnte mit der ersten Regelung nicht ausreichend entgegengewirkt werden und es waren weitere Maßnahmen erforderlich. Im Bezug zur Abschiebungshaft lag das Motiv des ersten Gesetzes vor allem darin, dieses auf Gefährder besser anzupassen, damit Anschläge wie die des Anis Amri zukünftig vermieden werden. Diese Grundlagen wurden auch bei der Novellierung 2019 beibehalten, aber die Abschiebungshaft wurde an sich neu strukturiert und inhaltlich erweitert. Eine neue Art der Haft, nämlich die Mitwirkungshaft, wurde eingeführt.

Die neu ausgestaltete Abschiebungshaft kann dahingehend von den übrigen Haftarten des Ausländerrechts und von dem Ausreisegewahrsam abgegrenzt werden, dass sich die Zuständigkeiten und die Voraussetzungen für die Inhaftierung unterscheiden. Inhaltliche Bestimmungen und der Vollzug sind jedoch meist aus der Abschiebungshaft abgeleitet. Im Allgemeinen gilt für alle Varianten, dass eine Freiheitsentziehung immer das letzte Mittel ist.

Die Höchstdauer des Ausreisegewahrsams ist deutlich kürzer als die der Abschiebungshaft, was bereits der Begriff vermuten lässt. Beide dienen der Sicherstellung der Abschiebung, die Voraussetzungen unterscheiden sich insbesondere in dem Vorliegen der Fluchtgefahr, die allgemeinen Voraussetzungen sind jedoch identisch. Die notwen-

---

<sup>204</sup> Vgl. Juliane E. M. Kühn, 2009, S. 146.

<sup>205</sup> Vgl. Anhang 2 und 3, S. VIII f., zu Frage 6.

digen Bedingungen für die Anordnung der Abschiebung müssen vorliegen. Auch bezüglich des Vollzuges sind Unterschiede erkennbar, § 62b Abs. 3 AufenthG verweist zwar auf die Regelungen des Vollzugs, die für die Abschiebungshaft gültig sind, aber der Ausreisegewahrsam könnte auch in Flughafentransitbereichen durchgeführt werden, was für die Abschiebungshaft undenkbar wäre.

Bezüglich der praktischen Umsetzung der beiden freiheitsentziehenden Maßnahmen und möglichen Problematiken im alltäglichen Verwaltungsablauf wurde eine empirische Untersuchung in ausgewählten Ausländerbehörden des Freistaates Sachsen durchgeführt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass das Verfahren sowohl für die unteren als auch für die zentrale Ausländerbehörde identisch ist. Die gesetzlichen Bestimmungen durch das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht sind für die kommunalen Ausländerbehörden praktikabler und schaffen mehr Rechtssicherheit. Es führt aber nicht zwangsläufig zu einer Erhöhung der Haft- oder Gewahrsamszahlen, wie die Antworten der unteren Ausländerbehörden zeigen. Innerhalb der Landesdirektion Sachsen kann jedoch durch die aktualisierten gesetzlichen Bestimmungen häufiger Ausreisegewahrsam angeordnet werden. Das Motiv für den Gesetzgeber bei Erlass des Gesetzes war ein erhoffter Anstieg der Abschiebehaftzahlen. Es gibt zwar vereinzelt einen Anstieg der Abschiebehaftanordnungen, was aber eher auf die Eröffnung der landeseigenen Einrichtung zurückzuführen ist. Umsetzungsschwierigkeiten der letzten Aktualisierung gab es vor allem in der Übergangszeit. Die Mitwirkungshaft zeigt keine praktische Relevanz.

Fraglich ist, inwieweit die gesetzlichen Bestimmungen in Zukunft weiter verändert, erweitert und somit für die Verwaltung verbessert werden können, damit die politischen Ziele auch bestmöglich in der Praxis umgesetzt werden. Es scheint unausweichlich, dass vor allem die Mitwirkungshaft aktualisiert wird, da die Ausländerbehörden ein erstes Resümee ziehen können und höchstwahrscheinlich Verbesserungsvorschläge an den Gesetzgeber herantragen. Auch die Anzahl der Ausreisepflichtigen im gesamten Bundesgebiet wird Aufschlüsse geben, ob das Ziel der Minimierung einheitlich erreicht worden ist. Je nachdem wie das Ergebnis ausfällt, wird abzuwägen sein, ob die umstrittene vorübergehende Aufhebung des Trennungsgebotes als wirksam eingestuft wird. Ob die geforderte Zahl an Abschiebehaftplätzen vorliegt und diese auch ausreichend ist, wird über die Verlängerung der Aufhebung des Trennungsgebotes entscheiden. Das eine Novellierung des Ausländerrechts vorgenommen wird, scheint somit festzustehen, nur der Zeitpunkt ist aktuell noch ungewiss. Inwieweit die Abschiebungshaft ein wirksames Mittel ist, um die Anzahl der Ausreisepflichtigen zu minimieren, wird sich daraufhin in den kommenden Jahren zeigen.

## **Kernsätze**

1. Die Anordnung und der Vollzug der Haft müssen verhältnismäßig sein.
2. Die Abschiebungshaft dient zur Sicherstellung der Durchführung der Abschiebung.
3. Die Voraussetzungen zur Anordnung der Abschiebungshaft sind umfangreich.
4. Die Abschiebungshaft stimmt in einigen Punkten mit anderen Haftarten des Ausländerrechts überein, insbesondere die inhaltlichen Voraussetzungen und der Vollzug.
5. Der Ausreisegewahrsam hat eine deutlich kürzere Höchstdauer als die Abschiebungshaft, eine Fluchtgefahr ist nicht notwendig.
6. Das Gesetz zur besseren Durchsetzung der Abschiebungshaft richtete sich auf die Abschiebungshaft für Gefährder.
7. Grund für das Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht war die schwierige Praktikabilität des ersten Gesetzes.
8. Das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht strukturierte die Regelungen zur Abschiebungshaft neu und fügte die Mitwirkungshaft bei.
9. Das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht ist für die unteren Ausländerbehörden praktikabler, zeigt jedoch keine daraus resultierende Erhöhung der Haftanträge.
10. Die Mitwirkungshaft hat keine praktische Bedeutung bei den unteren Ausländerbehörden.
11. Der Ausreisegewahrsam kann durch die Landesdirektion Sachsen nun häufiger angeordnet werden.
12. Mögliche mildere Mittel zur Abschiebungshaft können den Haftgründen nicht vollständig entgegenwirken.

# Anhang

## Anhangsverzeichnis

Anhang 1: Fragenkatalog zur Bachelorarbeit .....	VI
Anhang 2: Fragenkatalog Stadt Leipzig .....	VII
Anhang 3: Fragenkatalog Landkreis Leipzig .....	IX
Anhang 4: Fragenkatalog Landesdirektion Sachsen .....	XI

## Anhang 1: Fragenkatalog zur Bachelorarbeit

### Fragenkatalog zur Bachelorarbeit

Thema: Die Abschiebungshaft unter der Berücksichtigung aktueller Gesetzesänderungen und deren Umsetzung

1. *Wie läuft bei Ihnen im Allgemeinen das Verfahren zur Beantragung / Umsetzung der Sicherungshaft und des Ausreisegewahrsams ab?*
2. *Was waren bei Ihnen bis zum In-Kraft-Treten des Geordnete-Rückkehr-Gesetzes die häufigsten Anlässe für die Beantragung der Sicherungshaft oder des Ausreisegewahrsams?*
3. *Hatten Sie Fälle, bei denen Sie die Verlängerung der Sicherungshaft beantragten und wenn ja, aus welchen Gründen?*
4. *Das Geordnete-Rückkehr-Gesetz novellierte die Voraussetzungen für die Sicherungshaft und das Ausreisegewahrsam. Gab es davor Schwierigkeiten bei der Anwendung der Voraussetzungen. Sind die Voraussetzungen aus Ihrer Sicht nun eindeutiger und praktikabler? Bestehen Umsetzungsschwierigkeiten?*
5. *Beantragen Sie seit der Gesetzesänderung die Sicherungshaft oder das Ausreisegewahrsam häufiger?*
6. *Sicherungshaft und Ausreisegewahrsam sind von der Gesetzessystematik das letzte Mittel zur Durchsetzung der Ausreisepflicht. Welche milderen Mittel stehen Ihnen zur Verfügung?*
7. *Das Geordnete-Rückkehr-Gesetz führte die Mitwirkungshaft ein. Können Sie die Identitätsfeststellung und Passbeschaffung nun effizienter umsetzen?*
8. *Im Dezember 2018 nahm die Abschiebehafteinrichtung Dresden den Betrieb auf. Welche Möglichkeit gab es davor, Betroffene in einer Abschiebehafteinrichtung unterzubringen?*
9. *Wie lange sind die Betroffenen durchschnittlich in der Abschiebehafteinrichtung untergebracht? Müssen Sie dem Haftrichter eine konkrete Dauer nennen?*
10. *Wie wird mit Familien und Minderjährigen verfahren, ist eine Unterbringung in der Abschiebehafteinrichtung Dresden möglich und wenn nein warum nicht?*
11. *Welche Ansprechpartner haben die Betroffenen innerhalb der Abschiebehafteinrichtung und wie oft sind diese in der Einrichtung anwesend?*



## Anhang 2: Fragenkatalog Stadt Leipzig

Stadt Leipzig  
Ausländerbehörde

### Fragenkatalog zur Bachelorarbeit

Thema: Die Abschiebungshaft unter der Berücksichtigung aktueller Gesetzesänderungen und deren Umsetzung

1. *Wie läuft bei Ihnen im Allgemeinen das Verfahren zur Beantragung / Umsetzung der Sicherungshaft und des Ausreisegewahrsams ab?*

**Sofern eine vollziehbare Rückkehrentscheidung vorliegt und die Betroffenen unterge taucht sind, schreiben wir sie zur Festnahme aus. Die Polizei informiert uns, sofern sie den Betroffenen festgestellt haben. Wir prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Sicherungshaft weiterhin vorliegen und keine Ausreisehindernisse entgegenstehen. Sofern bei der Abschiebehaft einrichtung freie Kapazitäten zur Verfügung stehen, stellen wir ein schriftliches Aufnahmeersuchen. Dem Ersuchen wird unter anderem eine ärztliche Hafttauglichkeitsbescheinigung und Kostenzusage beigefügt. Wenn alles vorliegt, erhalten wir eine Aufnahmezusicherung. Parallel beantragen wir beim zuständigen Amtsgericht die Anordnung der Sicherungshaft oder des Ausreisegewahrsams. Das Gericht ordnet die Vorführung an. Polizeibeamte befördern den Betroffenen zum Gericht. Dem Betroffenen steht das Recht zu, sich zu äußern und beispielsweise die von uns unterstellte Fluchtgefahr zu widerlegen. Sofern das Gericht die Sicherungshaft anordnet, wird der Betroffene von Polizeibeamten zur Abschiebehaft einrichtung verbracht.**

**Es gibt zudem die Möglichkeit, die Sicherungshaft als eine Art „Überhaft“ zu beantragen. Dies bietet sich insbesondere bei einer konkret beabsichtigten Abschiebung aus der Ersatzfreiheitsstrafe oder Untersuchungshaft an. Eine Ersatzfreiheitsstrafe kann der Betroffene jederzeit durch Begleichung der restlichen Geldstrafe beenden. Die Untersuchungshaft ist aufzuheben, sofern der Haftrichter keinen Grund mehr hierfür sieht. In beiden Fällen kann es daher zu einer aus unserer Sicht unvorhergesehenen Entlassung kommen. Bei der „Überhaft“ würde die Sicherungshaft greifen und der Betroffene in die Abschiebungshaft einrichtung verbracht.**

**Ausreisegewahrsam haben wir bisher nicht beantragt.**

2. *Was waren bei Ihnen bis zum In-Kraft-Treten des Geordnete-Rückkehr-Gesetzes die häufigsten Anlässe für die Beantragung der Sicherungshaft oder des Ausreisegewahrsams?*

**Mit Abstand der häufigste Fall war, dass die Betroffenen der Ausreiseaufforderung nicht nachkamen und (längerfristig) untertauchten.**

3. *Hatten Sie Fälle, bei denen Sie die Verlängerung der Sicherungshaft beantragten und wenn ja, aus welchen Gründen?*

**In einem Fall verweigerte der Flugkapitän die Mitnahme des Betroffenen. Dies zählt nicht zum Organisationsverschulden, sondern ist dem Betroffenen zuzurechnen. Daher wurde die Sicherungshaft auf Antrag um eine Woche verlängert.**

4. *Das Geordnete-Rückkehr-Gesetz novellierte die Voraussetzungen für die Sicherungshaft und das Ausreisegewahrsam. Gab es davor Schwierigkeiten bei der Anwendung der Voraussetzungen. Sind die Voraussetzungen aus Ihrer Sicht nun eindeutiger und praktikabler? Bestehen Umsetzungsschwierigkeiten?*

**Die Fluchtgefahr, unser häufigster Anlass für Abschiebehaft, war im Gesetz nicht so klar im Umrissen. Die Novellierung hat vor allem in der Hinsicht mehr Rechtssicherheit geschaffen.**

5. *Beantragen Sie seit der Gesetzesänderung die Sicherungshaft oder das Ausreisegewahrsam häufiger?*

**Wir haben keine Zunahme von Anträgen zu verzeichnen.**

6. *Sicherungshaft und Ausreisegewahrsam sind von der Gesetzessystematik das letzte Mittel zur Durchsetzung der Ausreisepflicht. Welche milderen Mittel stehen Ihnen zur Verfügung?*

**Als milderes Mittel wenden wir Meldeauflagen und räumliche Beschränkungen an. Praxisrelevant ist bei freiwilliger Ausreise das Verschicken des eingezogenen Reisepasses an die Bundespolizei am Flughafen. Den Reisepass erhält der Betroffene gegen Vorlage der Grenzübertrittsbescheinigung. So ist die tatsächliche Ausreise nachvollziehbar.**

7. *Das Geordnete-Rückkehr-Gesetz führte die Mitwirkungshaft ein. Können Sie die Identitätsfeststellung und Passbeschaffung nun effizienter umsetzen?*

**Wir haben bisher keine Mitwirkungshaft beantragt. Beschaffung von Passersatzdokumenten führt die Zentrale Ausländerbehörde durch.**

8. *Im Dezember 2018 nahm die Abschiebehafteinrichtung Dresden den Betrieb auf. Welche Möglichkeit gab es davor, Betroffene in einer Abschiebehafteinrichtung unterzubringen?*

**Wenn der zur Festnahme ausgeschriebene Betroffene in einem anderen Bundesland festgestellt wurde, konnte bzw. kann man bei der nächstgelegenen Abschiebehafteinrichtung ein Aufnahmeersuchen und beim dortigen Amtsgericht einen Antrag auf Sicherungshaft / Ausreisegewahrsam stellen. Dies führen wir entweder selbst durch und durch Amtshilfe der dortigen Ausländerbehörde.**

**Bei Feststellungen in Sachsen standen für den Freistaat begrenzte Plätze in der Abschiebehafteinrichtung in Niedersachsen zur Verfügung.**

9. *Wie lange sind die Betroffenen durchschnittlich in der Abschiebehafteinrichtung untergebracht? Müssen Sie dem Haftrichter eine konkrete Dauer nennen?*

**Beschränkt sich auf wenige Wochen**

10. *Wie wird mit Familien und Minderjährigen verfahren, ist eine Unterbringung in der Abschiebehafteinrichtung Dresden möglich und wenn nein warum nicht?*

**Die Abschiebehafteinrichtung Dresden kann bisher nur Männer aufnehmen.**

11. *Welche Ansprechpartner haben die Betroffenen innerhalb der Abschiebehafteinrichtung und wie oft sind diese in der Einrichtung anwesend?*

**Die Regelungen liegen in der Verantwortung der Abschiebehafteinrichtung.**

Ausländerbehörde Leipzig, 10.03.2020

### Anhang 3: Fragenkatalog Landkreis Leipzig

Landkreis Leipzig  
Ausländerbehörde  
Fragenkatalog zur Bachelorarbeit

Thema: Die Abschiebungshaft unter der Berücksichtigung aktueller Gesetzesänderungen und deren Umsetzung

1. *Wie läuft bei Ihnen im Allgemeinen das Verfahren zur Beantragung / Umsetzung der Sicherungshaft und des Ausreisegewahrsams ab?*

**Nach Kenntnis über vollziehbare Ausreisepflicht und Prüfung der Voraussetzung über die Beantragung Sicherungshaft oder Ausreisegewahrsam, Stellung eines Haftantrages beim zuständigen Gericht. Gleichzeitige Erstellung / Prüfung der Rückkehrentscheidung / Haftplätze / Flugbuchung / Polizeikräfte / medizinische Tauglichkeit usw.**

2. *Was waren bei Ihnen bis zum In-Kraft-Treten des Geordnete-Rückkehr-Gesetzes die häufigsten Anlässe für die Beantragung der Sicherungshaft oder des Ausreisegewahrsams?*

**Klassische Fälle des (längerfristigen) illegalen Aufenthaltes ggf. in Verbindung mit Straftätern (Ausweisungsfälle).**

3. *Hatten Sie Fälle, bei denen Sie die Verlängerung der Sicherungshaft beantragten und wenn ja, aus welchen Gründen?*

**Eher selten, da die Verwaltungsgerichte eher restriktiv mit Sicherungshaft umgegangen sind. Bereits im Vorfeld der Beantragung der Sicherungshaft muss die Dauer ziemlich konkret festgeschrieben werden. Organisatorische Mängel bei den zu beteiligten Behörden (ABH, Botschaft, Polizei) sind i.d.R. keine Gründe für eine Haftverlängerung.**

4. *Das Geordnete-Rückkehr-Gesetz novellierte die Voraussetzungen für die Sicherungshaft und das Ausreisegewahrsam. Gab es davor Schwierigkeiten bei der Anwendung der Voraussetzungen. Sind die Voraussetzungen aus Ihrer Sicht nun eindeutiger und praktikabler? Bestehen Umsetzungsschwierigkeiten?*

**Die Schwierigkeiten bestanden vor allem durch die, bis zum Geordnete-Rückkehr-Gesetz, bisher ergangenen Rechtsprechung und daraus herrschende Rechtsmeinung der Gerichte.**

**Durch das Geordnete-Rückkehr-Gesetz sind viele Vorgaben der Gerichte im Gesetz eindeutig beschrieben und somit praktikabler, insbesondere durch die Schaffung / Konkretisierung von neuen Haftgründen und der Definition vom vormals unbestimmten Rechtsbegriff: Fluchtgefahr im Gesetz.**

**Umsetzungsschwierigkeiten bestanden in der „Umstellungsphase“ von „alter herrschender Rechtsmeinung“ der Gerichte zu jetzt neu nach „neuen Gesetz“ gestellter Haftanträge.**

5. *Beantragen Sie seit der Gesetzesänderung die Sicherungshaft oder das Ausreisegewahrsam häufiger?*

**Ja, aber insbesondere seit der der Schaffung der Abschiebehaftanstalt in Dresden.**

6. *Sicherungshaft und Ausreisegewahrsam sind von der Gesetzessystematik das letzte Mittel zur Durchsetzung der Ausreisepflicht. Welche mildereren Mittel stehen Ihnen zur Verfügung?*

**Je nach Einzelfall besteht die Möglichkeit der (kontrollierten) freiwilligen Ausreise.**

**Ggf. Erlass von Meldeauflagen, räumliche Beschränkungen oder Wohnsitzbeschränkungen.**

7. *Das Geordnete-Rückkehr-Gesetz führte die Mitwirkungshaft ein. Können Sie die Identitätsfeststellung und Passbeschaffung nun effizienter umsetzen?*

**Mitwirkungshaft ist für die unteren Ausländerbehörden eher weniger von Relevanz, da grds. in Sachsen die Landesdirektion Sachsen, Zentrale Ausländerbehörde für Passbeschaffung von ausreisepflichtigen Ausländern ist.**

8. *Im Dezember 2018 nahm die Abschiebehafteinrichtung Dresden den Betrieb auf. Welche Möglichkeit gab es davor, Betroffene in einer Abschiebehafteinrichtung unterzubringen?*

**Es mussten Abschiebehaftplätze in anderen Bundesländern gesucht werden.**

9. *Wie lange sind die Betroffenen durchschnittlich in der Abschiebehafteinrichtung untergebracht? Müssen Sie dem Haftrichter eine konkrete Dauer nennen?*

**Da es sich um eine Art Freiheitsentziehung handelt, sollte die Haftdauer so kurz wie möglich gehalten werden. Angestrebt wird i.d.R. eine Haftdauer von unter drei Monaten. Im Haftantrag muss die konkrete Haftdauer benannt werden.**

**Die gesetzlichen Vorgaben des § 62 AufenthG sind zu beachten.**

10. *Wie wird mit Familien und Minderjährigen verfahren, ist eine Unterbringung in der Abschiebehafteinrichtung Dresden möglich und wenn nein warum nicht?*

**Nein, die Haftanstalt in Dresden ist aus organisatorischen Gründen nur für Männer zugelassen.**

11. *Welche Ansprechpartner haben die Betroffenen innerhalb der Abschiebehafteinrichtung und wie oft sind diese in der Einrichtung anwesend?*

**Dazu liegen keine konkreten Erfahrungen / Erkenntnisse vor.**

**§ 4 SächsAHaftVollzG benennt Betreuungs- und Beratungsmöglichkeiten.**

## Anhang 4: Fragenkatalog Landesdirektion Sachsen

### Landesdirektion Sachsen Fragenkatalog zur Bachelorarbeit

Thema: Die Abschiebungshaft unter der Berücksichtigung aktueller Gesetzesänderungen und deren Umsetzung

1. *Wie läuft bei Ihnen im Allgemeinen das Verfahren zur Beantragung / Umsetzung der Sicherungshaft und des Ausreisegewahrsams ab?*

**Es wird ein Haftantrag an das zuständige Amtsgericht gerichtet. Nach der Anhörung des Betroffenen und der Beschlussfassung wird dieser in Abschiebungshaft/Ausreisegewahrsam genommen.**

2. *Was waren bei Ihnen bis zum In-Kraft-Treten des Geordnete-Rückkehr-Gesetzes die häufigsten Anlässe für die Beantragung der Sicherungshaft oder des Ausreisegewahrsams?*

**Identitätstäuschung, unerlaubter Aufenthaltswechsel und Renitenz**

3. *Hatten Sie Fälle, bei denen Sie die Verlängerung der Sicherungshaft beantragten und wenn ja, aus welchen Gründen?*

**Ja, die Gründe wären Renitenz oder Verschulden bei der Nichtwirkung bei der Beschaffung eines Passersatzdokumentes/Unterdrückung Pass**

4. *Das Geordnete-Rückkehr-Gesetz novellierte die Voraussetzungen für die Sicherungshaft und das Ausreisegewahrsam. Gab es davor Schwierigkeiten bei der Anwendung der Voraussetzungen. Sind die Voraussetzungen aus Ihrer Sicht nun eindeutiger und praktikabler? Bestehen Umsetzungsschwierigkeiten?*

**Es bestanden vor der Gesetzesänderung keine Anwendungsschwierigkeiten. Die Haftgründe haben sich nicht wesentlich geändert.**

5. *Beantragen Sie seit der Gesetzesänderung die Sicherungshaft oder das Ausreisegewahrsam häufiger?*

**Die Beantragung der Sicherungshaft blieb gleich. Etwas häufiger wird nunmehr nach der Änderung von § 14 Abs. 3 AsylG Ausreisegewahrsam beantragt.**

6. *Sicherungshaft und Ausreisegewahrsam sind von der Gesetzessystematik das letzte Mittel zur Durchsetzung der Ausreisepflicht. Welche milderen Mittel stehen Ihnen zur Verfügung?*

**Die milderen Mittel sind z.Bsp.: Meldeauflagen. Dies ist jedoch bei den unter 2. genannten Haftgründen kein taugliches milderes Mittel.**

7. *Das Geordnete-Rückkehr-Gesetz führte die Mitwirkungshaft ein. Können Sie die Identitätsfeststellung und Passbeschaffung nun effizienter umsetzen?*

**Nein.**

8. *Im Dezember 2018 nahm die Abschiebehafteinrichtung Dresden den Betrieb auf. Welche Möglichkeit gab es davor, Betroffene in einer Abschiebehafteinrichtung unterzubringen?*

**Die Betroffenen wurden in anderen Abschiebehafteinrichtungen in Bundesgebiet untergebracht.**

9. *Wie lange sind die Betroffenen durchschnittlich in der Abschiebehafteinrichtung untergebracht? Müssen Sie dem Haftrichter eine konkrete Dauer nennen?*

**Dies hängt von dem Zielstaat, der Laufzeiten für die Beschaffung des Passersatzes, der erforderlichen Sicherheitsbegleitung und der Erreichbarkeit von Chartermaßnahmen ab. Dem Richter wird eine konkrete Dauer der Haft benannt.**

10. *Wie wird mit Familien und Minderjährigen verfahren, ist eine Unterbringung in der Abschiebehafteinrichtung Dresden möglich und wenn nein warum nicht?*

**Familien können allenfalls getrennt werden und idR der Vater in Abschiebungshaft genommen werden. Gegen Minderjährige wird keine Haft beantragt.**

11. *Welche Ansprechpartner haben die Betroffenen innerhalb der Abschiebehafteinrichtung und wie oft sind diese in der Einrichtung anwesend?*

**k.A**

## Literaturverzeichnis

- Bullion, C. v.:** *Abschiebestopp für Syrer verlängert*. 14. Juni 2019, verfügbar unter: Süddeutsche Zeitung: <https://www.sueddeutsche.de/politik/syrien-abschiebestopp-innenminister-1.4487060> [abgerufen am: 04. März 2020]
- Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat:** *Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht*. 22. Februar 2017, verfügbar unter: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/gesetz-zur-besseren-durchsetzung-der-ausreisepflicht.html> [abgerufen am: 5. Februar 2020]
- Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat:** *Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht*. 4. Juni 2019, verfügbar unter: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/grg-2-ges-bessere-durchsetz-ausreisepflicht-geordnete-rueckkehr.html> [abgerufen am 5. Februar 2020]
- Evangelische Pressedienst/LVZ:** *Innenministerium: Sachsen hat genügend Abschiebehaftplätze*. 13. Juli 2019, verfügbar unter: Leipziger Volkszeitung: <https://www.lvz.de/Region/Mitteldeutschland/Innenministerium-Sachsen-hat-guenuegend-Abschiebehaftplaetze> [abgerufen am: 13. Februar 2020]
- Haedicke, Kathleen:** *HTK-AusIR/§ 59 AufenthG/Allgemein*. Neuer Medienverlag, 2017a
- Haedicke, Kathleen:** *HTK-AusIR/§ 59AufenthG/Verhältnis zu Duldungsgründen*. Neuer Medienverlag, 2017b
- Haedicke, Kathleen:** *HTK-AusIR/§ 59AufenthG/zu Abs. 1 – Ausreisefrist*. Neuer Medienverlag, 2017c
- Haedicke, Kathleen:** *HTK-AusIR/§ 59AufenthG/formelle Anforderungen*. Neuer Medienverlag, 2018
- Hailbronner, Kay:** *Asyl- und Ausländerrecht*. 4., überarbeitete Auflage. Stuttgart: W. Kohlhammer GmbH, 2017
- Hailbronner, Kay (Hrsg):** *Ausländerrecht*. Kommentar, Loseblatt, 113. Aktualisierung, Stand Januar 2020, Heidelberg: rehm, eine Marke der Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH
- Juraforum:** *Polizeigewahrsam – Definition, Voraussetzungen, Dauer und Kosten*. Verfügbar unter: <https://www.juraforum.de/lexikon/polizeigewahrsam> [angerufen am: 17. Februar 2020]
- Keßler, Stefan:** *Abschiebungshaft*. 14. Januar 2019, verfügbar unter: socialnet Lexikon: <https://www.socialnet.de/lexikon/Abschiebungshaft> [abgerufen am: 12. Februar 2020]
- Kluth, Winfried; Heusch, Andreas:** *Ausländerrecht*. München: Verlag C.H. Beck oHG, 2016
- Kühn, J. E.:** *Abschiebungsanordnung und Abschiebungshaft Eine Untersuchung zu § 58a und § 62 des Aufenthaltsgesetzes in verfassungsrechtlicher Hinsicht*. Band 1140. Berlin: Duncker & Humblot, 2009
- Marx, D. R.:** *Aufenthalts-, Asyl- und Flüchtlingsrecht*. 5. Auflage. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2015
- Samel, in:** Bergmann/Dienelt (Hrsg.): *Ausländerrecht*. 12. Auflage. München: Verlag C.H. Beck oHG, 2018

**Stempfle, M.:** *Warum viele nicht abgeschoben werden.* 11. Januar 2020, verfügbar unter:  
Tagesschau: <https://www.tagesschau.de/inland/hintergrund-ausreisepflichtige-101.html> [abgerufen am: 1. Februar 2020]

**Will, A.:** *Ausländer ohne Aufenthaltsrecht.* 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2008

**Winkelmann, Holger,** in: Bergmann, Jan; Dienelt, Klaus (Hrsg.): *Ausländerrecht.* 12. Auflage. München: Verlag C.H. Beck oHG, 2018

**Zeitler, Stefan:** *HTK-AusIR/§ 50 AufenthG/zu Abs. 2.* Neuer Medienverlag, 2016

**Zeitler, Stefan:** *HTK-AusIR/§ 58 AufenthG/zu Abs. 1 und 3.* Neuer Medienverlag, 2017

**Zeitler, Stefan:** *HTK-AusIR/§ 50 AufenthG/zu Abs. 1.* Neuer Medienverlag, 2019a

**Zeitler, Stefan:** *HTK-AusIR/§ 62 AufenthG/zu Abs. 3.* Neuer Medienverlag, 2019b



## Quellenverzeichnis

**Becker, Kerstin (Der Paritätische Gesamtverband)** - Deutscher Bundestag - Ausschuss für Inneres und Heimat, Drs.: 19(4)286 D vom 03. Juni 2019: *Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung für ein Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (Bundestagsdrucksache 19/10047)*. Verfügbar unter: [https://fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/dpw\\_grg.pdf](https://fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/dpw_grg.pdf) [abgerufen am: 11. Februar 2020]

**BT-Drs. 18/11546**

Drucksache des Deutschen Bundestages 18/11564 vom 16. März 2017: *Gesetzesentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht*. Verfügbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/115/1811546.pdf> [abgerufen am: 6. Februar 2020]

**BT-Drs. 18/12415**

Drucksache des Deutschen Bundestages 18/12415 vom 17. Mai 2017: *Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss) zu dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung - Drucksache 18/11546, 18/11654, 18/11822 Nr. 9 - Entwurf eines Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht*. Verfügbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/124/1812415.pdf> [abgerufen am: 6. Februar 2020]

**BT-Drs. 19/2920**

Drucksache des Deutschen Bundestages 19/2920 vom 15. Juni 2018: *Unterrichtung durch die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter - Jahresbericht 2017*. Verfügbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/029/1902920.pdf> [abgerufen am: 23. Februar 2020]

**BT-Drs. 19/5817**

Drucksache des Deutschen Bundestages 19/5817 vom 16. November 2018: *Praxis der Abschiebungshaft seit 2015*. Verfügbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/058/1905817.pdf> [abgerufen am: 10. Februar 2020]

**BT-Drs. 19/10047**

Drucksache des Deutschen Bundestages 19/10047 vom 10. Mai 2019: *Gesetzesentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht*. Verfügbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/100/1910047.pdf> [abgerufen am: 12. Februar 2020]

**BT-Drs. 19/10305**

Drucksache des Deutschen Bundestages 19/10305 vom 10. Mai 2019: *Unterrichtung durch die nationale Stelle zur Verhütung von Folter - Jahresbericht 2018*. Verfügbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/103/1910305.pdf> [abgerufen am: 23. Februar 2020]

**BT-Drs. 19/10506**

Drucksache des Deutschen Bundestages 19/10506 vom 29. Mai 2019: *Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht – Drucksache 19/10047 – Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung*. Verfügbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/105/1910506.pdf> [abgerufen am: 12. Februar 2020]

**Cremer, Georg (Deutscher Caritasverband e.V.)** - Deutscher Bundestag Innenausschuss, Drs.: 18(4)847 vom 21. März 2017: *Kurzstellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht.*, Verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/500872/08ae0235c8ca4953ad3eb1400245dbe4/18-4-847-data.pdf> [abgerufen am: 10. Februar 2020]

**Deutscher Bundestag**, Drucksachen und Plenarprotokolle des Bundestages - Plenarprotokoll vom 23. März 2017. Plenarprotokoll Nr.: 18/225. Verfügbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/18/18225.pdf#P.22523> [abgerufen am: 9. Februar 2020]

**Deutscher Bundestag**, Drucksachen und Plenarprotokolle des Bundestages - Plenarprotokoll vom 16. Mai 2019. Plenarprotokoll Nr.: 19/101. Verfügbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/19/19101.pdf> [abgerufen am: 11. Februar 2020]

**Deutscher Bundestag**, Drucksachen und Plenarprotokolle des Bundestages - Plenarprotokoll vom 07. Juni 2019. Plenarprotokoll Nr.: 19/105. Verfügbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/19/19105.pdf> [abgerufen am: 11. Februar 2020]

**Hampel, Thomas** - Deutscher Bundestag - Ausschuss für Inneres und Heimat, Drs.: 19(4)286 F vom 31. Mai 2019: *Öffentliche Anhörung zum Entwurf der Bundesregierung eines Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht („Geordnete-Rückkehr-Gesetz“)-BT-Drs. 19/10047-Stellungnahme als Sachverständiger.* Verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/647740/111c8395c39dc76c4cf68460e7f1c216/A-Drs-19-4-286-F-data.pdf> [abgerufen am: 11. Februar 2020]

**Hörich, Carsten** - Deutscher Bundestag Innenausschuss, Drs.: 18(4)825 E vom 24. März 2017: *Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht, BR-Drs. 179/17 v. 23.2.2017 Für die öffentliche Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 27.3.2017.* Verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/500842/91de12196c779b7e61dfb50d98157816/18-4-825-E-data.pdf> [abgerufen am: 10. Februar 2020]

**Kau, Marcel** - Deutscher Bundestag - Ausschuss für Inneres und Heimat, Drs.: 19(4)286 E vom 03. Juni 2019: *Stellungnahme für die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestags am 3.6.2019.* Verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/647738/8249d7666ac13ac22dc335a465d9e2c8/A-Drs-19-4-286-E-data.pdf> [abgerufen am: 11. Februar 2020]

#### **LT-Drs.: 6/12935**

Drucksache des Sächsischen Landtages 6/12935 vom 2. Mai 2018: *Ausreisegegewahrsam und Abschiebungshaft in Sachsen 2017.* Verfügbar unter: [http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok\\_nr=12935&dok\\_art=Drs&leg\\_per=6&pos\\_dok=1&dok\\_id=undefined](http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=12935&dok_art=Drs&leg_per=6&pos_dok=1&dok_id=undefined) [abgerufen am: 13. Februar 2020]

#### **LT-Drs.: 6/17098**

Drucksache des Sächsischen Landtages 6/17098 vom 18. April 2019: *Ausreisegegewahrsam und Abschiebungshaft.* Verfügbar unter: [http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok\\_nr=17098&dok\\_art=Drs&leg\\_per=6&pos\\_dok=1&dok\\_id=undefined](http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=17098&dok_art=Drs&leg_per=6&pos_dok=1&dok_id=undefined) [abgerufen am: 13. Februar 2020]

#### **LT-Drs.: 6/17589**

Drucksache des Sächsischen Landtages 6/17589 vom 5. Juni 2019: *Besuche und Beratungen von Menschen in Abschiebungshaft und Ausreisegegewahrsam.* Verfügbar unter: [http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok\\_nr=17589&dok\\_art=Drs&leg\\_per=6&pos\\_dok=1&dok\\_id=undefined](http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=17589&dok_art=Drs&leg_per=6&pos_dok=1&dok_id=undefined) [abgerufen am: 13. Februar 2020]

**LT-Drs.: 6/18261**

Drucksache des Sächsischen Landtages 6/18261 vom 1. August 2019: *Anordnung von Abschiebehaft seit Inbetriebnahme der Haftanstalt Dresden von April bis Juni 2019*. Verfügbar unter:

[http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok\\_nr=18261&dok\\_art=Drs&leg\\_per=6&pos\\_dok=1&dok\\_id=undefined](http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=18261&dok_art=Drs&leg_per=6&pos_dok=1&dok_id=undefined) [abgerufen am: 13. Februar 2020]

**LT-Drs.: 7/752**

Drucksache des Sächsischen Landtages 7/752 vom 17. Januar 2020: *Kosten des Ausreisegewahrsams und der Abschiebungshaft*. Verfügbar unter:

[http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok\\_nr=752&dok\\_art=Drs&leg\\_per=7&pos\\_dok=1&dok\\_id=undefined](http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=752&dok_art=Drs&leg_per=7&pos_dok=1&dok_id=undefined) [abgerufen am: 13. Februar 2020]

**Pro-Asyl** - Deutscher Bundestag Innenausschuss, Drs.: 18(4)825 A vom 22. März 2017: *Sachverständigen-Stellungnahme von PRO ASYL für die öffentliche Anhörung am 27. März 2017 vor dem Innenausschuss des Deutschen Bundestages*. Verfügbar unter:

<https://www.bundestag.de/resource/blob/500016/c93c5454d698d8b0e8f08117cefae473/18-4-825-A-data.pdf> [abgerufen am: 10. Februar 2020]

**Stahmann, Rolf (Deutscher Anwaltverein)** - Deutscher Bundestag - Ausschuss für Inneres und Heimat, Drs.: 19(4)286 G vom 3. Juni 2019: *Sachverständigen Stellungnahme von Rechtsanwalt Rolf Stahmann, Berlin Mitglied des Ausschusses Migrationsrecht des Deutschen Anwaltvereins*. Verfügbar unter:

<https://www.bundestag.de/resource/blob/647742/fb10fa77e4cac0870dd414eda3ca8699/A-Drs-19-4-286-G-data.pdf>. [abgerufen am: 11. Februar 2020]

**Thym, Daniel** - Deutscher Bundestag Innenausschuss, Drs.: 18(4)825 C vom 27. März 2017: *Stellungnahme für die Öffentliche Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestags am Montag, den 27. März 2017 über den Entwurf eines Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (Gesetzentwurf der Bundesregierung)*. Verfügbar unter: [http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Thym\\_Ausreise.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Thym_Ausreise.pdf) [abgerufen am: 10. Februar 2020]

**Thym, Daniel** - Deutscher Bundestag - Ausschuss für Inneres und Heimat, Drs.: 19(4)286 B vom 03. Juni 2019: *Stellungnahme für die Öffentliche Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestags am Montag, den 3. Juni 2019 über den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (Geordnete-Rückkehr-Gesetz)*. Verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/645276/42c22c67b7ac69a279c34540bf2cf00e/A-Drs-19-4-286-B-data.pdf> [abgerufen am: 11. Februar 2020]

## **Rechtsprechungsverzeichnis**

**Bundesgerichtshof**, Beschluss vom 12. November 2019 (XIII ZB 5/19)

**Bundesgerichtshof**, Beschluss vom 21. November 2017 (V ZB 249/17)

**Bundesgerichtshof**, Beschluss vom 22. Juni 2017 (V ZB 127/16)

**Bundesgerichtshof**, Beschluss vom 12. Februar 2015 (V ZB 185/14)

**Europäischer Gerichtshof**, Urteil vom 17. Juli 2014 (C-473/13 und C-514/3)

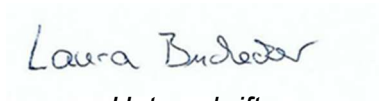
## Rechtsquellenverzeichnis

- Asylgesetz** In der Fassung der Bekanntmachung vom 02.09.2008 (BGBl. I S. 1798), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626) mit Wirkung vom 26.11.2019
- Aufenthaltsgesetz** (Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet), In der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626) mit Wirkung vom 26.11.2019
- Ausländerpolizeiverordnung** in der Fassung vom 22. August 1938 (Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt 1938 vom 25. August 1938), S. 859 233) Verordnung über die Behandlung von Ausländern vom 5. September 1939 (Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt 1939 vom 6. September 1939), S. 863 234)
- Bürgerliches Gesetzbuch** in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2019 (BGBl. I S. 2911) mit Wirkung vom 01.01.2020
- Freizügigkeitsgesetz/EU** in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950, 1986), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780) geändert worden ist
- Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit** Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586), in Kraft getreten am 29.05.2009 bzw. 01.09.2009 zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2633) mit Wirkung vom 01.01.2020
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland** in der Fassung vom 23.05.1949 (BGBl. S. 1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2019 (BGBl. I S. 404) mit Wirkung vom 04.04.2019
- Richtlinie 2001/40/EG** des Rates vom 28. Mai 2001 über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung von Drittstaatsangehörigen Amtsblatt Nr. L 149 vom 02/06/2001
- Richtlinie 2008/115/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, Amtsblatt der EU L 349/98 vom 24. Dezember 2008
- Strafprozeßordnung** In der Fassung der Bekanntmachung vom 07.04.1987 (BGBl. I S. 1074, S. 1319) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2602) mit Wirkung vom 01.01.2020
- Sächsische Aufenthalts- und Asylverfahrenszuständigkeitsverordnung** in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (SächsGVBl. 2009 S. 39), die durch Artikel 14 der Verordnung vom 1. März 2012 (SächsGVBl. S. 173) geändert worden ist
- Sächsische Justizorganisationsverordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2016 (SächsGVBl. S. 103), die zuletzt durch die Verordnung vom 2. Dezember 2019 (SächsGVBl. 2020 S. 17) geändert worden ist
- Verordnung (EU) Nr. 604/2013** Des Europäischen Parlaments Und Des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung)

## Eidesstattliche Versicherung

*Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Bachelorarbeit selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelorarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt worden ist.*

*Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelorarbeit sind identisch.*

A handwritten signature in blue ink that reads "Laura Budewitz". The signature is written in a cursive style and is centered within a light blue rectangular box.

Meißen, 30.03.2020

Unterschrift